



Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Kanada [43]

1. Kantone [23]

- Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FdK)
- Kanton Aargau
- Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Basel-Land
- Kanton Bern
- Kanton Freiburg
- Kanton Genf
- Kanton Glarus
- Kanton Luzern
- Kanton Neuenburg
- Kanton Nidwalden
- Kanton Obwalden
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Schwyz
- Kanton Tessin
- Kanton Thurgau
- Kanton Uri
- Kanton Waadt
- Kanton Wallis
- Kanton Zürich
- Kanton Zug

2. Parteien [3]

- FDP
- SP
- SVP

3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete [1]

- Schweizerischer Gemeindeverband

4. Dachverbände der Wirtschaft [3]

- Economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

5. Übrige [12]

- Bundesgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Centre Patronal
- Forum SRO
- Konferenz Betreibungs- und Konkursbeamten
- Konsumentenschutz
- Schweizer Privatbanken
- Swiss Banking
- Swiss Holdings
- Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV
- Verband Schweizer Kantonalbanken
- Vereinigung Schweizerische Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Bern, 18. März 2016

Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Kanada, Japan und Südkorea. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die zwischen Ende Januar und Mitte Februar 2016 eröffneten Vernehmlassungen zu randvermerkten Geschäften und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorstand der FDK befassete sich am 18. März 2016 mit den Vorlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Auch wenn die Möglichkeiten zur Regularisierung der Vergangenheit sowie Voraussetzungen und Perspektiven bezüglich Marktzutritt in den einzelnen hier zur Diskussion stehenden Staaten unterschiedlich günstig sind, **stimmen wir der Einführung des automatischen Informationsaustausches mit den erwähnten Staaten zu.** Wir teilen die Auffassung des Bundesrats, wonach zu diesen Staaten enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen und sie über angemessene Regelungen und Praxis zur Regularisierung der Vergangenheit und über eben solche Vertraulichkeits- und Datensicherheitsniveaus verfügen. Die in den Verhandlungsmandaten festgelegten Kriterien sind über das Ganze gesehen erfüllt.

Sollten dieser ersten Serie Vernehmlassungen zur Aktivierung des automatischen Informationsaustausches mit weiteren Staaten folgen, werden wir nur noch dann Stellung nehmen, wenn wir damit nicht einverstanden sind oder besondere Bemerkungen anzubringen haben.

Aus der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches ergibt sich ein erhöhter Aufwand namentlich bei den kantonalen Steuerbehörden. Hinzu kommen die Aufwände für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III und des spontanen Rulingaustausches. Umso wichtiger ist es, wenn z.B. bei der angekündigten Reform der Paarbebesteuerung, der laufenden Quellensteuerreform und bei der Energiestrategie 2050 (Verzicht auf jegliche steuerliche Massnahmen) nicht weitere finanzielle und Vollzugslasten den Kantonen aufgebürdet werden.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

160318 AIA-Aktivierungen Stn FDKV_DEF_D.docx

Freundliche Grüsse

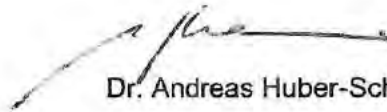
**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)
- Sekretariat KdK (Mail)

**CONFERENCE DES
DIRECTRICES ET DIRECTEURS
CANTONAUX DES FINANCES**

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du DFF
3003 Berne

Berne, le 18 mars 2016

Introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec Guernesey, Jersey, l'Île de Man, l'Islande, la Norvège, le Canada, le Japon et la République de Corée. Prise de position sur les projets mis en consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons aux procédures de consultation ouvertes entre fin janvier et mi-février 2016 concernant les objets cités en marge et vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position. Le Comité de la CDF a examiné les projets le 18 mars 2016. Sa position à ce sujet est la suivante.

Bien que les avantages liés aux possibilités de régularisation du passé et aux conditions et perspectives relatives à l'accès aux marchés ne soient pas les mêmes dans les différents États soumis à la présente discussion, **nous approuvons l'introduction de l'échange automatique de renseignements avec les États susmentionnés.** Nous partageons l'avis du Conseil fédéral qui affirme que nous entretenons des relations économiques et politiques étroites avec ces pays et que ceux-ci disposent aussi bien de réglementations et de pratiques appropriées en matière de réglementation du passé que d'un niveau de confidentialité et de sécurité des données adéquat. L'ensemble des critères définis dans les mandats de négociation sont respectés.

Dans l'hypothèse où cette première série serait suivie par des consultations sur l'activation de l'échange automatique de renseignements avec d'autres États, nous ne prendrions plus position que pour exprimer un éventuel désaccord ou formuler des remarques particulières.

La mise en œuvre de l'échange automatique de renseignements se traduira par une augmentation des charges, notamment pour les autorités fiscales cantonales, à laquelle s'ajoutent les coûts inhérents à l'application de la troisième réforme de la fiscalité des entreprises et de l'échange spontané de *rulings*. Il est d'autant plus important que la future réforme de l'imposition des couples, la réforme en cours de l'imposition à la source et la stratégie énergétique 2050 (renoncement à toutes mesures fiscales), par exemple, n'entraînent pas de charges financières et de coûts d'exécution supplémentaires pour les cantons.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

160318 AIA-Aktivierungen Stn FDKV_DEF_F.docx

Veillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

**CONFÉRENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS
CANTONAUX DES FINANCES**

Le président :



Charles Juillard

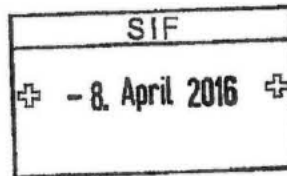
Le secrétaire :



Andreas Huber-Schlatter

Copie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Membres CDF (courriel)
- Membres CSI (courriel)
- Secrétariat CdC (courriel)



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

6. April 2016

Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen; Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan; Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada; Vernehmlassung

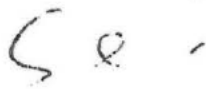
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 20. Januar 2016 des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Vernehmlassung über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen, mit Schreiben vom 29. Januar 2016 über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan und mit Schreiben vom 5. Februar 2016 über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada eingeladen.

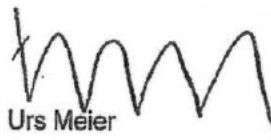
Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stimmt allen entsprechenden Bundesbeschlüssen zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Susanne Hochuli
Landammann



Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

• vernehmlassungen@sif.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 8. April 2016

Eidg. Vernehmlassung; Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 3. Februar 2015 das EFD beauftragt, zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden verzichtet auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 17. März 2016

Genehmigung der Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada, Japan, der Republik Korea, Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die mit den genannten Ländern und autonomen Gebieten vorgesehene Aktivierung des AIA entspricht der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz, weshalb wir dem Vorgehen zustimmen.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Standeskommission vom 26. März 2015 zur generellen Implementierung des AIA. An den darin geäusserten Vorbehalten halten wir ausdrücklich fest.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Von: Simon Beatrice, FIN-GS <beatrice.simon@fin.be.ch>
Gesendet: Dienstag, 16. Februar 2016 15:04
An: _SIF-Vernehmlassungen
Betreff: Vernehmlassung Kanton Bern - Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Sehr geehrter Herr Bundesrat, lieber Ueli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Stellungnahme vom 18. März 2015 zum Ausdruck gebracht, dass er die Bestrebungen für einen steuerlich konformen Finanzplatz und die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung unterstützt. Er hat deshalb der Ratifizierung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (multilaterale Vereinbarung) und dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) zugestimmt ([RRB 316/2015](#)).

Damit der AIA mit einem bestimmten Partnerstaat eingeführt werden kann, muss er jeweils bilateral vereinbart werden, vorliegend z.B. mit Kanada. Bei dieser Umsetzung mit einem von vielen noch folgenden Ländern besteht kein massgeblicher politischer Handlungsspielraum mehr. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Kanton Bern auf eine formelle Stellungnahme und dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Beatrice Simon
Finanzdirektorin des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern
Tel. +41 (0)31 633 43 04
Fax +41 (0)31 633 53 99
beatrice.simon@fin.be.ch
www.fin.be.ch

Titel: Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Departement: EFD

Beschrieb: Am 18. Dezember 2015 wurden die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) und der Entwurf des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) durch die Bundesversammlung genehmigt. Sie schaffen die rechtlichen Grundlagen für den automatischen Informationsaustausch (AIA), ohne aber die Partnerstaaten zu bestimmen, mit denen der AIA eingeführt werden soll. Diese Vernehmlassungsvorlage betrifft die Einführung des AIA mit Kanada, die für 2017 mit einem ersten Austausch 2018 vorgesehen ist.

Eröffnungsdatum: 05.02.2016



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat
für internationale Finanzfragen
Abteilung Steuern
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 9. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 8. März 2016


**Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Kanada
Vernehmlassungsverfahren**

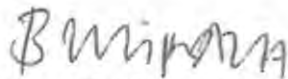
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2016 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 29. April 2016 Gelegenheit gegeben, sich zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Kanada vernehmen zu lassen.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Regierungsrat Basel-Stadt dem vorgeschlagenen Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Kanada zustimmt. Die Einführung des AIA-Standards mit Kanada ist die konsequente Folge der Teilnahme der Schweiz am Amtshilfeübereinkommen der OECD und des Europarats und am Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA).

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Liestal, 22. März 2016

Genehmigung der Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan und Kanada; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. und 29. Januar 2016 sowie vom 5. Februar 2016 ersuchen Sie uns, im Rahmen einer Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Genehmigung der erwähnten Bundesbeschlüsse unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne wahrnehmen.

Die mit den jeweiligen Bundesbeschlüssen vorgesehene bilaterale Aktivierung des automatischen Informationsaustausches (AIA) mit den aufgeführten Partnerstaaten entsprechen der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz, weshalb wir diesem grundsätzlich zustimmen.

Wir stimmen hiermit auch allen inskünftigen Bundesbeschlüssen zu, welche die gleiche Thematik beinhalten, nämlich die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit anderen Partnerstaaten, ohne jeweils eine individuelle Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft verweist in diesem Zusammenhang direkt auf die bereits abgegebene und einlässliche Stellungnahme vom 14. April 2015 zur generellen Implementierung des AIA. An den darin geäusserten Vorbehalten zur Reziprozität und Spezialität halten wir aber durchgehend fest.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Anton Lauber, Regierungspräsident

Dr. Peter Vetter, Landschreiber



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 16 février 2016

2016-169

Introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec le Canada
Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 5 février 2016 concernant l'objet noté en titre et vous en remercions.

A titre préalable, le canton de Fribourg exprime le regret que toutes les demandes formulées par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances, dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers et au projet de loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale, n'aient pas pu être prises en compte dans les textes définitifs. Il n'a toutefois pas de remarque particulière à formuler à l'égard du projet d'arrêté fédéral actuellement mis en consultation. Les projets relatifs à la convention multilatérale concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale et aux textes normatifs précités ont en effet été approuvés en décembre 2015 par l'Assemblée fédérale. Il convient maintenant de poursuivre les travaux nécessaires à l'introduction de l'échange automatique de renseignements.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Marie Garnier
Présidente

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 20 avril 2016

Le Conseil d'Etat

1754-2016

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : Introduction de l'échange automatique de renseignements (EAR) relatifs aux comptes financiers avec Guernesey, Jersey, l'île de Man, l'Islande et la Norvège, le Canada, le Japon, la Corée du Sud

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettres adressées aux gouvernements cantonaux des 20 et 29 janvier et des 5 et 19 février, vous invitez ceux-ci à prendre position sur les projets d'arrêtés fédéraux mentionnés en titre.

A plusieurs occasions, le Conseil d'Etat a exprimé son soutien à la stratégie du Conseil fédéral pour une place financière suisse compétitive. Sur le principe, nous nous sommes prononcés favorablement sur les différents projets mis en consultation visant à ce que la Suisse respecte ses engagements d'adhérer aux normes internationales en matière d'échange de renseignements à des fins fiscales. Nous avons notamment approuvé la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale ainsi que le projet de mise en œuvre de l'échange automatique de renseignement (EAR).

Sur les projets en consultation, nous nous référons à la prise de position du 18 mars 2016 de la Conférence des directeurs et directrice cantonaux des finances (CDF) et nous acceptons les projets d'arrêtés fédéraux concernant l'introduction de l'EAR avec les pays mentionnés en titre.


A l'instar de la CDF, nous nous exprimerons lors de prochaines consultations sur l'activation de l'EAR uniquement pour exprimer un désaccord ou formuler des remarques particulières.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes.

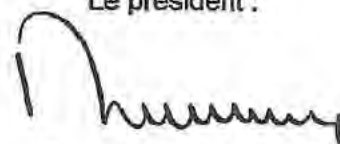
Veillez croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyder Guelpa

Le président :


François Longchamp

Glarus, 15. Februar 2016 / bas
Unsere Ref. 2016-26

**Vernehmlassung in Sachen Einführung des automatischen Informationsaustauschs
über Finanzkonten mit Kanada**

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur direkten Erledigung dem Departement Finanzen und Gesundheit. Gerne lassen uns wie folgt vernehmen:

Aufgrund beschränkter personeller Ressourcen und geringer Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Dr. oec. Rolf Widmer
Landesstatthalter

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- vernehmlassungen@sif.admin.ch

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail (Word- und PDF-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 18. März 2016

Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2016 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen. Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ich teile Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada einverstanden ist.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec le Canada

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 5 février 2016 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel sur ce sujet.

Le présent arrêté constitue l'étape nécessaire pour une activation bilatérale de l'échange automatique de renseignements avec le Canada. Comme le relève le rapport explicatif, le Canada correspond au profil des États avec lesquels le Conseil fédéral souhaite introduire l'EAR.

En ce sens, le gouvernement neuchâtelois n'a pas de remarque à formuler et prend acte que le premier échange automatique avec le Canada est prévu pour 2018.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 20 avril 2016

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND

M. Maire-Hefti

S. Despland





KANTON
NIDWALDEN

FINANZDIREKTION

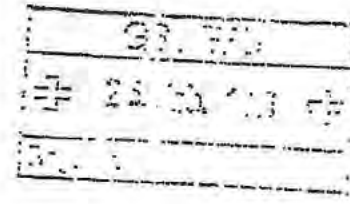
Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon 041 618 71 12, www.nw.ch

STF

CH-6371 Stans, Bahnhofplatz 3, Postfach 1241

A-POST

Herr
Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern



Alfred Bossard
Regierungsrat
Telefon +41 41 618 71 00
alfred.bossard@nw.ch
Stans, 25. Februar 2016

Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan, Kanada und der Republik Korea – Vernehmlassung des Kantons Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 20. Januar 2016, 29. Januar 2016, 5. Februar 2016 und 19. Februar 2016 an die Kantonsregierungen, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zur Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan, Kanada und der Republik Korea ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Mit Datum vom 31. März 2015 hat der Kanton Nidwalden bereits zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung) in zustimmendem Sinne Stellung genommen. Wir verzichten daher auf eine erneute Stellungnahme dazu und insbesondere auch zur Einführung des AIA mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan, Kanada und der Republik Korea und verweisen stattdessen auf die eingangs erwähnte (generelle) Vernehmlassung zur AIA-Vereinbarung.

Freundliche Grüsse
FINANZDIREKTION

Alfred Bossard
Regierungsrat



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 25. Februar 2016

**Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit.

Die bilaterale Aktivierung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) entspricht der eingeschlagenen Strategie des Bundesrats zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz. Das Finanzdepartement des Kantons Obwalden stimmt dem AIA mit den erwähnten Staaten grundsätzlich zu.

Wir verweisen jedoch auf die Stellungnahme vom 22. April 2015 zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA) und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz). An den darin geäusserten Vorbehalten zur Reziprozität und Spezialität halten wir ausdrücklich fest.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Freundliche Grüsse

Hans Wallimann

Regierungsrat

Beilage: Beschluss des Regierungsrats des Kantons Obwalden zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen



Sitzung vom: 14. April 2015
Beschluss Nr.: 395

**Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen:
Stellungnahme an das Eidgenössische Finanzdepartement.**

Bericht des Finanzdepartements:

1. Ausgangslage

Die Finanzkrise und der damit einhergehende Druck, die Steuereinnahmen zu erhöhen, haben dazu geführt, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung in den Vordergrund der globalen finanzpolitischen Diskussionen gerückt ist. Die G20 Staaten haben bereits 2009 die Verbesserung der Transparenz und des Informationsaustauschs im Steuerbereich gefordert. Dies hat dazu geführt, dass der Informationsaustausch auf Anfrage nach Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen zum internationalen Standard erklärt und das Global Forum mit der Überwachung von dessen Umsetzung beauftragt wurde.

Am 18. März 2010 führten die USA den Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ein. Damit wollen sie erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, der Besteuerung in den USA zugeführt werden können. FATCA verlangt von ausländischen Finanzinstituten, dass sie die von ihnen geführten und von US-Personen gehaltenen Konten identifizieren und der US-Steuerbehörde periodisch rapportieren.

1.1 Entwicklung des Standards

Am 19. April 2013 sprachen sich die Finanzminister und die Notenbankgouverneure der G20 Staaten für den Automatischen Informationsaustausch (AIA) als neuen zukünftigen Standard für den Informationsaustausch in Steuersachen aus. Die Entscheidung der G20 Staaten war massgeblich durch die Einführung von FATCA durch die USA beeinflusst. Ausgehend davon wurde die OECD mit der Entwicklung eines globalen Standards für den AIA beauftragt.

1.2 Bekenntnis zum Standard

Anlässlich des OECD-Ministerrattreffens vom 6. und 7. Mai 2014 haben 34 Mitgliedstaaten der OECD (inklusive Schweiz) sowie weitere 14 Länder und die EU eine gemeinsame Erklärung zum AIA verabschiedet. Diese politische Erklärung bestätigt den Willen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und -hinterziehung mittels AIA sowie die Entschlossenheit, den von der OECD entwickelten Standard rasch umzusetzen.

Insgesamt haben 89 Staaten und Hoheitsgebiete dem Global Forum mitgeteilt, wann sie beabsichtigen, den AIA-Standard umzusetzen. Es ergeben sich drei verschiedene Kategorien:

- a. Staaten, die den ersten Datenaustausch 2017 beabsichtigen;
 - b. Staaten, die den ersten Datenaustausch 2018 beabsichtigen (darunter die Schweiz);
 - c. Staaten, die noch nicht mitgeteilt haben, ob und wann sie den AIA Standard umsetzen.
- Die USA haben erklärt, dass sie den AIA ab 2015 gestützt auf FATCA umsetzen.

Es besteht international die Erwartung, dass der AIA rasch und global umgesetzt wird. Damit sollen gleich lange Spiesse gewährleistet werden: Kein Staat soll einen Vorteil daraus ziehen können, dass er den AIA-Standard später als die anderen einführt. Einzig Entwicklungsländer, die keine Finanzplätze sind, sollen den AIA-Standard zu einem späteren Zeitpunkt einführen können.

1.3 Position der Schweiz

Der Bundesrat hat am 14. Juni 2013 erklärt, dass er bereit sei, im Rahmen der OECD aktiv an der Entwicklung eines globalen Standards für den AIA zur Sicherung der Steuerkonformität mitzuwirken. Es solle einen einzigen globalen Standard geben, und dieser solle hohen Ansprüchen an die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und des Datenschutzes genügen, Reziprozität garantieren und zuverlässige Regeln zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei allen Rechtsformen, einschliesslich Trusts und Sitzgesellschaften, beinhalten.

Da der von der OECD entwickelte AIA-Standard den Vorgaben des Bundesrats entspricht, hat die Schweiz die anlässlich des Ministerratstreffens vom 6. und 7. Mai 2014 verabschiedete Erklärung und die definitive Verabschiedung des Standards im Rat der OECD am 15. Juli 2014 unterstützt. Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat nach vorgängiger Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen und der Kantone Verhandlungsmandate zur Einführung des AIA-Standards der OECD mit Partnerstaaten verabschiedet.

1.4 Wege zur Umsetzung des AIA-Standards

Die Umsetzung des AIA-Standards wird in den verschiedenen Staaten unterschiedlich erfolgen. Für einzelne Staaten stellen die Informationsaustauschklausel in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder das Amtshilfeübereinkommen bereits eine genügende Rechtsgrundlage für die Einführung des AIA dar. Sie können den AIA mittels Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden aktivieren, ohne diese Vereinbarungen dem Parlament zur Genehmigung unterbreiten zu müssen.

Für andere Staaten trifft dies nicht zu, und die staatsvertraglichen Rechtsgrundlagen müssen erst geschaffen werden. Die Schweiz gehört zu dieser zweiten Kategorie. Ihre DBA und Steuerinformationsabkommen (SIA) sehen keinen AIA vor.

Mit Schreiben der Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 14. Januar 2015 werden die Kantonsregierungen dementsprechend eingeladen, zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA) und eines Bundesgesetzes über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) Stellung zu beziehen.

2. Grundzüge der Vorlage

Gegenstand des AIA-Standards ist ein routinemässiger und in regelmässigen Abständen zwischen zwei Staaten stattfindender Austausch von Informationen über Konten, die eine in einem bestimmten Staat steuerpflichtige natürliche oder juristische Person bei einem Finanzinstitut in einem anderen Staat hält. Der Standard regelt die Modalitäten dieses Austauschs. Die auszutauschenden Informationen müssen von den Finanzinstituten des jeweiligen Staates gesammelt und an die Steuerbehörde dieses Staates übermittelt werden. Diese leitet die Informationen anschliessend an die Steuerbehörde jenes Staates weiter, mit dem ein entsprechendes AIA-Abkommen besteht. Der Standard definiert die auszutauschenden Informationen. Es handelt sich dabei insbesondere um Informationen über Kontobestände und sämtliche Kapitaleinkünfte

(Zinsen, Dividenden, Veräusserungserlöse und übrige Erträge) sowie über die Identität der an diesen Vermögenswerten Nutzungsberechtigten Personen. Im Weiteren regelt der Standard den Begriff der meldenden Finanzinstitute, enthält Vorschriften im Zusammenhang mit der Kundenidentifikation, Bestimmungen über den Datenschutz sowie über die Verwendung der ausgetauschten Daten (sog. Spezialitätsprinzip).

Damit der AIA effektiv umgesetzt werden kann, müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Beide Staaten müssen das Amtshilfeübereinkommen in Kraft gesetzt haben (siehe Punkt 2.1);
- b. Beide Staaten müssen das MCAA unterzeichnet haben (siehe Punkt 2.2);
- c. Beide Staaten müssen bestätigt haben, dass sie über die zur Umsetzung des AIA-Standards notwendigen Gesetze verfügen (siehe Punkt 2.3);
- d. Beide Staaten müssen dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums mitgeteilt haben, dass sie mit dem anderen Staat Informationen auf automatischer Basis austauschen möchten (siehe Punkt 2.4).

Zum besseren Verständnis werden alle vier Voraussetzungen erläutert, Gegenstand der Vorlage bilden jedoch nur die Punkte 2.2 und 2.3.

2.1 Amtshilfeübereinkommen

Die staatsvertragliche Grundlage für den automatischen Informationsaustausch bildet Art. 6 des Amtshilfeübereinkommens, wonach zwei oder mehrere Vertragsparteien für Fallkonstellationen und nach Verfahren, die sie einvernehmlich regeln, Informationen automatisch austauschen. Die Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens durch die Schweiz bildet Gegenstand einer separaten Vorlage. Da der AIA auf dem Amtshilfeübereinkommen basiert, muss dieses für die Schweiz in Kraft treten, damit die Schweiz den AIA einführen kann.

2.2 Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA)

Das MCAA basiert auf dem Gedanken einer einheitlichen Umsetzung des AIA-Standards der OECD. Es wird eine einzige Vereinbarung abgeschlossen und somit die Umsetzung eines einzigen Standards sichergestellt. Bei einer allfälligen späteren Änderung des AIA-Standards müssen nur das MCAA und das interne Recht angepasst werden und nicht Revisionsverhandlungen mit zahlreichen Staaten geführt werden, die dazu führen würden, dass der Schweizer Finanzsektor zumindest über einen gewissen Zeitraum bei Kunden aus gewissen Ländern den „alten“ und bei Kunden aus anderen Ländern den „neuen“ AIA-Standard anwenden müsste.

Das MCAA sieht vor, dass Informationen auszutauschen sind, die nach den Vorschriften des gemeinsamen Meldestandards gesammelt wurden. Der Begriff „gemeinsamer Meldestandard“ bedeutet den von der OECD mit den G20 Staaten ausgearbeiteten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen. Es besteht die Erwartung, dass die Unterzeichnerstaaten des MCAA den gemeinsamen Meldestandard in ihrem nationalen Recht umsetzen. Der gemeinsame Meldestandard wurde zu diesem Zweck dem MCAA beigelegt und wird zusammen mit dem MCAA der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Inhaltlich legt der gemeinsame Meldestandard detailliert fest, wer welche Informationen über welche Konten zu sammeln hat.

2.3 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Das MCAA und der gemeinsame Meldestandard enthalten grundsätzlich die materiell-rechtlichen Grundlagen für den AIA zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten. Nicht all ihre Bestimmungen sind jedoch ausreichend detailliert, justizierbar und direkt anwendbar, weshalb der Erlass eines flankierenden Bundesgesetzes notwendig ist. Weiter enthält das AIA-Gesetz Bestimmungen über die Organisation, das Verfahren, die Rechtswege und die anwend-

baren Strafbestimmungen. Sie führt aus, welche Finanzinstitute welche Informationen zu sammeln haben und enthält die notwendigen innerschweizerischen Rechtsgrundlagen.

2.4 Mitteilung an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums

Damit der AIA mit einem bestimmten Staat definitiv eingeführt werden kann, braucht es eine Mitteilung an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, dass die Schweiz mit diesem Staat Informationen auf automatischer Basis austauschen möchte. Diese letzte Voraussetzung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage, da die Liste der Staaten, mit denen ein Staat Informationen auf automatischer Basis austauschen möchte, bei der Unterzeichnung des MCAA oder zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden kann. Sie kann zudem jederzeit ergänzt werden. Die bilaterale Aktivierung des AIA mit einzelnen Staaten wird Gegenstand separater Vorlagen sein, die der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

3. Einbettung in die Strategie des Bundesrats

Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich, und insbesondere jener in Bezug auf die Transparenz und den Informationsaustausch, ist Bestandteil der bundesrätlichen Strategie für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz. Die Schweiz soll auch in Zukunft über einen starken, international konkurrenzfähigen Finanzmarkt verfügen. Dieses Ziel kann eine mittelgrosse, offene Wirtschaft wie die Schweiz nur erreichen, wenn sie die international geltenden Standards erfüllt und mitträgt. Auf dem Gebiet des Informationsaustauschs in Steuersachen bezwecken die internationalen Standards insbesondere die Schaffung gleich langer Spiesse: Kein Staat soll von der Nichteinhaltung der Standards profitieren.

Der Entscheid des Bundesrats, den AIA-Standard der OECD umzusetzen, entspricht der beschriebenen Strategie. Der Bundesrat erachtet es insbesondere als Vorteil, dass das MCAA eine einheitliche Umsetzung des AIA-Standards der OECD mit allen Partnerstaaten sicherstellt.

4. Würdigung der Vorlage

Die folgenden Argumente basieren auf der Vernehmlassung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 27. März 2015 sowie der Mustervernehmlassung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 16. März 2015.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bildet zunächst ein Bundesbeschluss über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA). Zur Umsetzung des MCAA und des gemeinsamen Meldestandards in der Schweiz bedarf es zusätzlich eines flankierenden Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz). Dieses ist ebenfalls Teil der Vernehmlassungsvorlage und enthält insbesondere Bestimmungen über die Organisation, das Verfahren, die Rechtswege und die anwendbaren Strafbestimmungen. Zeitgleich mit der hier interessierenden Vorlage hat der Bundesrat eine weitere Vernehmlassung zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen eröffnet. Diese betrifft das von der Schweiz im Jahr 2013 unterzeichnete Amtshilfeübereinkommen von OECD und Europarat, welches neben dem Informationsaustausch auf Ersuchen und dem spontanen Informationsaustausch auch den automatischen Informationsaustausch vorsieht.

Die Zielsetzung der hier zu besprechenden Vorlage über den automatischen Informationsaustausch verdient aus Sicht der Kantone Zustimmung. Es ist zu begrüßen, dass aufgrund des automatischen Informationsaustausches die Ausschöpfung des vorhandenen Steuersubstrats verbessert werden kann. Nicht zu unterschätzen ist der präventive Effekt, der sich in bereits deutlich steigenden Selbstanzeigen niederschlägt. Letztlich dient der automatische Informationsaustausch dem ehrlichen Steuerzahler.

Wichtigstes Anliegen der Kantone ist, dass die vom Ausland gelieferten Daten sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht (Stichwort Datenflut) verwertbar sind. In diesem Zusammenhang sind aus der Sicht der kantonalen Steuerbehörden folgende Fragen von besonderem Interesse:

- a. Internationale bzw. innerstaatliche Steueridentifikationsnummer (nachstehend 4.1)
- b. Verwertbarkeit der AIA-Daten für Steuerauskünfte an Drittbehörden (nachstehend 4.2)
- c. Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland gelieferten AIA-Daten (nachstehend 4.3)
- d. Verwertbarkeit der ans Ausland übermittelten Informationen in inländischen Veranlagungsverfahren (nachstehend 4.4)
- e. Zentrale Aufbereitung der AIA-Daten zur Ermöglichung einer automatisierten Weiterverarbeitung in den Kantonen (nachstehend 4.5)

4.1 Internationale bzw. innerstaatliche Steueridentifikationsnummer

Die Verwertung der gigantischen internationalen Datenströme setzt voraus, dass die Kontoinformation eines ausländischen Partnerstaates der jeweiligen inländischen steuerpflichtigen Person (natürliche Person oder Rechtsträger) zweifelsfrei und automatisiert zugeordnet werden kann. Zu den auszutauschenden Informationen gehören deshalb neben dem Namen, der Anschrift, dem Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen natürlichen Person auch deren Steueridentifikationsnummer (MCAA, Abschnitt 2, Ziff. 2. a). Gemäss dem AIA-Standard müssen die Finanzinstitute die Steueridentifikationsnummer der meldepflichtigen Personen erfassen, sofern der Ansässigkeitsstaat dieser Personen eine solche Nummer ausgibt (erläuternder Bericht des Bundesrates, S. 30). Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. g AIA-Gesetz wird für Rechtsträger die bereits eingeführte Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) als schweizerische Identifikationsnummer bestimmt. Für natürliche Personen soll diese hingegen vom Bundesrat festgelegt werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. f AIA-Gesetz). Gemäss erläuterndem Bericht (S. 31) hat der Bundesrat die Ausarbeitung einer separaten Gesetzesvorlage zur Einführung einer harmonisierten Steueridentifikationsnummer beschlossen. Sobald auf eidgenössischer Ebene eine harmonisierte Steueridentifikationsnummer eingeführt sei, könne der Bundesrat diese im Rahmen des AIA für anwendbar erklären.

Was die Festlegung der Steueridentifikationsnummer als solches betrifft, so hat die FDK-Plenarversammlung bereits mit Brief vom 31. Januar 2014 an die Vorsteherin des EFD für die Übernahme der geltenden AHV-Nummer (AHVN13) plädiert. In demselben Sinne hat sich die SSK im Rahmen der Ämterkonsultation zum AIA-Gesetz geäussert. Andererseits bestehen gegen die internationale Preisgabe der geltenden AHV-Nummer durch die eidgenössische Steuerverwaltung offenbar aus Sicht des Datenschutzes Bedenken, weil entsprechende Datensammlungen in der Hand ausländischer Finanzinstitute die Ausforschung von sensiblen Personendaten erleichtern könnte.

Sollen die mit der Veranlagung der direkten Steuern befassten kantonalen Steuerbehörden nicht in der Datenflut des AIA versinken, ist eine – bei Eintreffen der ersten Datenmeldungen funktionierende – automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen zu den einzelnen Steuersubjekten unabdingbar. Bei den natürlichen Personen steht für die Weiterleitung der AIA-Daten an die kantonalen Steuerbehörden einzig die geltende AHV-Nummer zur Verfügung. Denn nur diese wird bereits jetzt von allen Kantonen als gemeinsamer Key eingesetzt. Alle anderen Lösungen wären für die Kantone mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Falls für die landesinterne Weiterleitung nicht auf diesen gemeinsamen Key abgestellt werden soll, wird die volle Kostenübernahme durch den Bund verlangt.

4.2 Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden

Gemäss Art. 110 Abs. 2 DBG sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. In Anwendung dieser Bestimmung erteilen die kantonalen Steuerbehörden eine Vielzahl von Steuerauskünften an andere Verwaltungsbehörden und an Gerichte. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen (Art. 34 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), an die Organe der Sozialversicherungen (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) oder an die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs) etc. Es stellt sich die Frage, ob diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem AIA-Datenaustausch in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.

Das MCAA verweist hinsichtlich der Geheimhaltungspflichten auf Art. 22 des Amtshilfeübereinkommens (erläuternder Bericht S. 19). Im Sinne des Spezialitätsprinzips hält Art. 22 Abs. 2 des Amtshilfeübereinkommens fest, dass Informationen „in jedem Fall“ nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel „hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke“. Ausnahmsweise können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, „sofern diese Informationen nach dem Recht der erteilenden Vertragspartei für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde dieser Vertragspartei diese Verwendung gestattet“ (Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens).

Die Frage, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten AIA-Informationen im Sinne von Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet werden, mithin zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen, kann nicht von den kantonalen Steuerbehörden beurteilt bzw. beantwortet werden. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaats ist Sache der Bundesbehörden. Art. 23 Abs. 2 Bst. b AIA-Gesetz sieht deshalb vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) „im Einzelfall“ zur Einholung amtlicher Auskünfte „bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden“ ermächtigen kann. Zwar kann derzeit niemand sagen, wie häufig dereinst AIA-Daten Eingang in Veranlagungsverfügungen finden und ihrerseits Gegenstand eines Auskunftsgesuchs bilden werden. Angesichts der Vielzahl von heute schon erteilten Steuerauskünften würde es indessen nicht erstaunen, wenn sich diese Regelung für das EFD zum echten Problem entwickeln und sich als absolut unpraktikabel erweisen würde.

Zu prüfen ist deshalb, inwieweit die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann. Gemäss Art. 23 Abs. 2 Bst. c AIA-Gesetz besteht keine Geheimhaltungspflicht, „soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht“. In diesem Fall könnten die kantonalen Steuerbehörden ihren, durch das schweizerische Recht auferlegten, Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen. Gelingt es hingegen nicht, praktikable Regelungen in die anwendbaren Abkommen aufzunehmen, muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten bspw. ungerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandskonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und

massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. Aus diesen Gründen wird vehement die Lösung der Verwertbarkeitsproblematik gefordert.

4.3 Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland gelieferten AIA-Daten
Die vom Ausland im Rahmen des automatischen Informationsaustausches gelieferten Informationen können für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden (Art. 18 Abs. 1 AIA-Gesetz). Das ist richtig und konsequent. Zum Konzept des internationalen Informationsaustauschs gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Partnerstaat möglich sind, wenn sich nach Überprüfung der von ihm gelieferten AIA-Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument des Amtshilfegesuchs vorgesehen. Bestünde diese Möglichkeit nicht, bliebe der automatische Informationsaustausch auf halbem Wege stehen.

Genau dies geschieht jedoch mit der geltenden Regelung für schweizerische Amtshilfeersuchen. Gemäss Art. 22 Abs. 6 des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) dürfen Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen nur gestellt werden, „soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten“. Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen i.S. von Art. 190 Abs. 2 DBG möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Amtshilfeverordnung und nachher zum StAhiG haben die Kantone wie auch die Finanzdirektorenkonferenz immer wieder erfolglos die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung gefordert. Mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Einschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG noch verfehlter als sie dies schon bisher gewesen ist. Dass der Bundesrat an dieser Bestimmung immer noch festhalten will, kann nur mit einer falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das schweizerische Bankgeheimnis erklärt werden. Im vorliegenden Zusammenhang geht es gerade nicht um das schweizerische Bankgeheimnis, sondern einzig und allein um die Verifizierung von Informationen, die von einem Vertragsstaat bzw. ausländischen Finanzinstitut ohne Zutun der Schweiz bereits geliefert wurden.

Die Forderung auf Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG wird daher aufrecht erhalten und mit Nachdruck erneuert.

4.4 Verwertbarkeit der ans Ausland übermittelten Informationen im Inland in inländischen Veranlagungsverfügungen

Gemäss Art. 13 Abs. 5 AIA-Gesetz dürfen von den an die ausländischen Partnerstaaten übermittelten Informationen nur jene zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts weiterverwendet werden, die nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können. Die Vorschrift entspricht Art. 21 Abs. 2 StAhiG hinsichtlich der auf Ersuchen hin ans Ausland übermittelten Bankinformationen.

Der Bundesrat will die Einführung des internationalen Datenaustauschs nicht zum Anlass nehmen, um gleichzeitig einen Datenaustausch zwischen den in der Schweiz ansässigen Finanzinstituten und den schweizerischen Steuerbehörden zu ermöglichen. Dieser Position kann zugestimmt werden, weshalb auch der Regelung von Art. 13 Abs. 5 AIA-Gesetz zugestimmt werden kann. Analoges gilt für Art. 21 Abs. 2 StAhiG, wenn die Übermittlung von AIA-Daten den empfangenden Partnerstaat dazu veranlasst, der Schweiz mittels eines Amtshilfegesuchs präzisierende Rückfragen zu stellen. Im Übrigen aber wird nach wie vor die Ansicht vertreten, dass die im Rahmen von Amtshilfegesuchen ans Ausland übermittelten Daten den schweizerischen Steuerbehörden zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts zur Verfügung stehen sollten. Der Bundesrat hat seinerzeit im erläuternden Bericht zur StAhiG-Vorlage (S. 22) unumwunden eingeräumt, dass die Schweiz mit der Regelung von Art. 21 Abs. 2 StAhiG eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf

nimmt. Dafür fehlt jede sachliche Begründung und Rechtfertigung, weshalb sich die Kantone und die Finanzdirektorenkonferenz bereits mehrfach erfolglos dagegen ausgesprochen haben.

Art. 21 Abs. 2 StAhiG ist entsprechend anzupassen.

4.5 Zentrale Aufbereitung der AIA-Daten zur Ermöglichung einer automatisierten Weiterverarbeitung in den Kantonen

Für eine effiziente automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen an die einzelnen Steuersubjekte ist ferner notwendig, dass die in Fremdwährung gemeldeten AIA-Daten bereits auf Stufe Bund vor ihrer Weiterleitung an die kantonalen Steuerbehörden zusätzlich noch einheitlich in Schweizer Franken umgerechnet und diese Beträge ebenfalls gemeldet werden. Wichtig ist zudem, dass der Bund die Meldungen in jenem Datei-Format und auf jenem Meldekanal vornimmt, die von den Kantonen bereits für interkantonale Meldungen verwendet werden. Insbesondere müssen diese Meldungen in den Kantonen ohne Weiteres visualisierbar gemacht werden können. Eine zentrale Investition auf Stufe Bund ermöglicht diese Aufbereitung und ist Voraussetzung dafür, dass die Kantone nebst dem ihnen ohnehin entstehenden jährlich wiederkehrenden hohen Personalmehraufwand wenigstens den finanziellen bzw. technischen Zusatzaufwand so gering wie möglich halten können.

Beschluss:

Die folgende Stellungnahme wird dem Eidgenössischen Finanzdepartement in elektronischer Word- und PDF-Form (an vernehmlassungen@sif.admin.ch) eingereicht:

„Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme zur multilateralen Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen.

Die Einbindung der schweizerischen Steuerbehörden in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und damit die Teilnahme der Schweiz am internationalen automatischen Informationsaustausch ist grundsätzlich zu begrüssen.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat zur erwähnten Vorlage ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Diese können wir vollumfänglich unterstützen und möchten folgende Punkte besonders erwähnen:

- a. Die Verwendung der über den AIA erhaltenen Informationen dürften wegen der immensen Menge der zu erwartenden Daten sehr aufwendig und schwierig werden. Bei der technischen Umsetzung des AIA ist deshalb höchste Priorität auf die Entwicklung und Einhaltung praxistauglicher Datenstandards zu legen. Zudem sollte eine Personenidentifikation vorgesehen werden, die bereits heute in den Steuerbehörden verwendet wird. Es drängt sich auf, dass die Sozialversicherungsnummer („neue AHV-Nummer“) für diesen Zweck eingesetzt werden darf, dies entgegen den Befürchtungen des Bundesamts für Justiz und des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.
- b. Die Frage, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten AIA-Informationen im Sinne von Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet werden, mithin zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen, kann nicht von

den kantonalen Steuerbehörden beurteilt bzw. beantwortet werden. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaates ist Sache der Bundesbehörden. Art. 23 Abs. 2 Bst. b AIA-Gesetz sieht deshalb vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) „im Einzelfall“ zur Einholung amtlicher Auskünfte „bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden“ ermächtigen kann. Zwar kann derzeit niemand sagen, wie häufig dereinst AIA-Daten Eingang in Veranlagungsverfügungen finden und ihrerseits Gegenstand eines Auskunftsgesuchs bilden werden. Angesichts der Vielzahl von heute schon erteilten Steuerauskünften würde es indessen nicht erstaunen, wenn sich diese Regelung für das EFD zum echten Problem entwickeln und sich als absolut unpraktikabel erweisen würde. Zu prüfen ist deshalb, inwieweit die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann.

- c. Explizit begrüsst wird die Zulässigkeit der Verwendung der erhaltenen Bankinformationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts (Art. 18 Abs. 1 E-AIAG).
- d. Wie bereits im Zusammenhang mit der Amtshilfeverordnung und nachher dem Steueramtshilfegesetz (StAHiG) fordern wir erneut, die Selbstbeschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAHiG zu streichen. Nachdem mit der Einführung des spontanen und des automatischen Informationsaustauschs Bankinformationen aus dem Ausland auf diesen beiden Wegen in die Schweiz gelangen, gibt es erst recht keinen Grund mehr, beim Informationsaustausch auf Ersuchen die Selbstbeschränkung nach Art. 22 Abs. 6 StAHiG beizubehalten.
- e. Auch das Verbot der Verwertung von ins Ausland gelieferten Bankinformationen (Art. 21 Abs. 2 StAHiG) ist nicht mehr angezeigt. Im Rahmen der parallel durchgeführten Vernehmlassung zur Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens und zur Änderung des StAHiG beantragt der Regierungsrat deshalb die Aufhebung dieser Einschränkungen. Art. 21 Abs. 2 StAHiG ist entsprechend anzupassen.
- f. Für eine effiziente automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen an die einzelnen Steuersubjekte ist ferner notwendig, dass die in Fremdwährung gemeldeten AIA-Daten bereits auf Stufe Bund vor ihrer Weiterleitung an die kantonalen Steuerbehörden zusätzlich noch einheitlich in Schweizer Franken umgerechnet und diese Beträge ebenfalls gemeldet werden. Wichtig ist zudem, dass der Bund die Meldungen in jenem Datei-Format und auf jenem Meldekanal vornimmt, die von den Kantonen bereits für interkantonale Meldungen verwendet werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.“

Protokollauszug an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdepartement
- Steuerverwaltung
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 22. April 2015

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement
J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 72 50
Fax 052 632 77 09
rosmarie.widmer@ktsh.ch

Herr
Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD

per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 11. April 2016

Genehmigung der Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen, Japan und Kanada; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. und 29. Januar 2016 sowie vom 5. Februar 2016 haben Sie den Kantonen die Entwürfe der Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen, Japan und Kanada zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

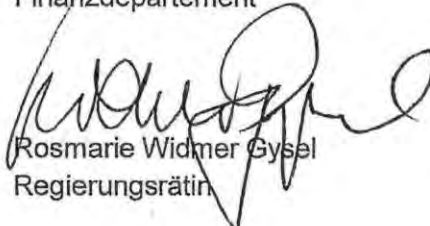
Die Einführung des AIA-Standards mit den genannten Staaten ist die konsequente Folge der Teilnahme der Schweiz am Amtshilfeübereinkommen der OECD und des Europarats und am Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA). Gemäss Ihren erläuternden Berichten erfüllen diese Länder die Kriterien, welche der Bundesrat in den Verhandlungsmandaten vom 8. Oktober 2014 festlegte. Den vorgeschlagenen Bundesbeschluss unterstützen wir daher.

Der Kanton Schaffhausen weiss es zu schätzen, dass der Bundesrat ihn in Sachen automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten mit anderen Partnerstaaten jeweils zur Vernehmlassung einlädt. Fortan beabsichtigen wir allerdings nur dann noch Stellung zu nehmen, wenn wir besondere Bemerkungen anzubringen haben. Verzichten wir auf ein Schreiben, dürfen Sie unser Schweigen als Zustimmung vermerken.

Abschliessend möchten wir Sie in Übereinstimmung mit dem Schreiben der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 18. März 2016 bitten, zu berücksichtigen, dass die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs den Kantonen einen erhöhten Aufwand bereitet. Im Zusammenhang mit den diversen angekündigten und lau-

fenden Reformen sowie der Energiestrategie 2050 sollten uns nicht noch mehr finanzielle und Vollzugslasten aufgebürdet werden.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement



Rosmarie Widmer Gysel
Regierungsrätin

Engelmann Doris SIF

Von: _SIF-Vernehmlassungen
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2016 08:58
An: Laloli Luca SIF
Cc: Zellweger Philippe SIF; Gumy Anne SIF
Betreff: WG: Vernehmlassungen zur Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten (Guernsey, Jersey, Insel Man, Island, Norwegen, Japan, Kanada, Republik Korea)

Kennzeichnung: Completare
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Finanzdepartement des Kantons Schwyz [mailto:fd@sz.ch]
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2016 07:55
An: _SIF-Vernehmlassungen <Vernehmlassungen@sif.admin.ch>
Cc: petra.goessi@baryon.com; alex.kuprecht@basler.ch; a.gmuer@beer.ch; ks-beratung@bluewin.ch; petra.goessi@bluewin.ch; marcel.dettling@brunaline.ch; pfoehn@mab-moebel.ch; Kaspar Michel <Kaspar.Michel@sz.ch>; Staatskanzlei des Kantons Schwyz <stk@sz.ch>
Betreff: Vernehmlassungen zur Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten (Guernsey, Jersey, Insel Man, Island, Norwegen, Japan, Kanada, Republik Korea)

An:
- Staatssekretariat für internationale Finanzfragen.

Kopie z. K. an:
- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung;
- Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Schwyz;
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz.

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Kantonsregierungen Anfangs 2016 eingeladen, bis im Frühling 2016 zu den vier Vernehmlassungen zur Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit den Ländern:

- Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen;
- Japan;
- Kanada;
- Republik Korea;

Stellung zu nehmen.

Die vier Vorlagen haben keine Auswirkungen für den Kanton Schwyz. Im Namen des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Schwyz hierzu auf Stellungnahmen verzichtet.

Freundliche Grüsse
Stefanie Nideröst

Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

numero			Bellinzona
1329	CV	1	6 aprile 2016
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Egregio signor
 Ueli Maurer
 Direttore del Dipartimento federale
 delle finanze
 Bundesgasse 3
 3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
 vernehmlassungen@sif.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente l'introduzione dello scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari con il Canada

Egregio signor Consigliere federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e la informiamo che non abbiamo osservazioni da formulare poiché il nostro parere in merito ricalca quanto esposto nella nostra presa di posizione del 15 aprile 2015 riguardo alla *procedura di consultazione concernente l'approvazione e l'attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sulla reciproca assistenza amministrativa in materia fiscale e alla procedura di consultazione concernente l'approvazione dell'accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari nonché della legge federale sullo scambio automatico internazionale di informazioni in materia fiscale.*

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO:

Il Presidente:


 P. Beltraminelli

Il Cancelliere:


 G. Gianella

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni, Residenza (dfc-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (joerg.debernardi@ti.ch;

nicolo.parente@ti.ch; renata.gottardi@ti.ch; sara.guerra@ti.ch)

Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 22. März 2016
271

Genehmigung des Beschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

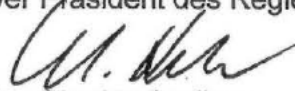
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können, wovon wir gerne Gebrauch machen.

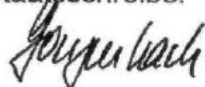
Die mit dem Bundesbeschluss vorgesehene bilaterale Aktivierung des AIA mit Kanada entspricht der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz, weshalb wir diesem grundsätzlich zustimmen. Die im erläuternden Bericht dargelegten positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen erscheinen zudem nachvollziehbar.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vom 27. März 2015 zur generellen Implementierung des AIA. An den darin geäusserten Vorbehalten zur Reziprozität und Spezialität halten wir ausdrücklich fest.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatschreiber







Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Genehmigung der Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. Januar 2016 zur Vernehmlassung zu den Bundesbeschlüssen über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat hat in seinen Stellungnahmen vom 21. April 2015 sowohl das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz; SR 653.1) als auch die Änderung des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueraamtshilfegesetz [StAhiG]; SR 651.1) zustimmend zur Kenntnis genommen. Er hat aber auch seine Vorbehalte gegenüber den unterbreiteten Vorlagen geäussert. Zum einen wurde im StAhiG die Teilaufhebung der Selbstbeschränkung zur Nutzung ausländischer Bankinformationen und zum andern im AIA-Gesetz die Verwendung der AHV-Versichertennummer (AHVN13) als Steueridentifikationsnummer ausdrücklich gefordert.

Der Bundesrat hat in der überarbeiteten Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen die vom Regierungsrat geforderte Teilaufhebung der Selbstbeschränkung zur Nutzung ausländischer Bankinformationen mit

dem neuen Artikel 22 Absatz 7 StAhiG umgesetzt und das eidgenössische Parlament hat im November 2015 diese Botschaft verabschiedet.

Das eidgenössische Parlament hat das Anliegen des Regierungsrats zur Verwendung der AHVN13 bei seinen Beratungen des AIA-Gesetz aufgegriffen und verzichtete - entgegen der Auffassung des Bundesrats - auf die Einführung einer neuen schweizerischen Steueridentifikationsnummer, die für die Kantone mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden gewesen wäre.

Der Regierungsrat nimmt mit grosser Genugtuung die Umsetzung der geforderten Massnahmen zur Kenntnis. Deshalb unterstützt er die vorgesehene Aktivierung des AIA mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen vorbehaltlos. Diese entspricht der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat auch mit Japan, Kanada und der Republik Korea gemeinsame Erklärungen zur Einführung des AIA unterzeichnet und den Kantonen diese Bundesbeschlüsse zur Stellungnahme unterbreitet. Der Regierungsrat verzichtet auf eine separate Stellungnahme zu diesen Bundesbeschlüssen.

Bisher haben sich fast 100 Staaten für die Übernahme des globalen Standards bekannt. Die Kantone müssen in den nächsten Wochen und Monaten damit rechnen, dass sie zu weiteren Stellungnahmen über die Einführung des AIA mit Partnerstaaten eingeladen werden. Der Regierungsrat weiss dies zu schätzen und dankt auch für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Voraus. Allerdings beabsichtigt er künftig auf Stellungnahmen zur Einführung des AIA mit weiteren Partnerstaaten zu verzichten, soweit die bilateral aktivierten Abkommen dem globalen Standard entsprechen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 22. März 2016



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Courrier envoyé sous forme électronique à
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : PM/15019992

Lausanne, le 13 avril 2016

Introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec le Canada : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet qui vise l'introduction de l'échange automatique de renseignements (EAR), sous forme d'un arrêté fédéral, avec le Canada.

Il n'a pas de remarque concernant ce projet. En effet, ce pays semble bien correspondre au profil des Etats avec lesquels il est souhaitable d'introduire l'EAR en raison des liens économiques et politiques qu'il entretient avec la Suisse, des règles et pratiques qu'il applique en matière de régularisation du passé, de son haut niveau de confidentialité et de sécurité des données fiscales et de son intérêt à mener des discussions sur l'accès au marché dans le cadre du dialogue financier en cours.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER

Vincent Grandjean

Copies

- ACI
- OAE



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

GS / EFD		
+	21. März 2016	+
Reg.-Nr.		



2016.00775

Monsieur
Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Date **16 MARS 2016**

Consultation fédérale : Introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec le Canada

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous faisons suite à votre lettre du 5 février 2016 concernant la procédure de consultation citée en marge et formulons ci-après nos observations.

L'introduction de l'échange automatique de renseignements avec le Canada est la suite logique de la stratégie adoptée par le Conseil fédéral pour le maintien de l'attractivité et le renforcement de la place financière suisse dans le cadre de la reprise des standards internationaux en matière d'échange de renseignements.

Le Conseil fédéral a signé, le 19 novembre 2014, l'Accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA). Cet accord permet d'assurer une application uniforme de la norme d'échange automatique de renseignements de l'Organisation de coopération et de développement économiques (norme EAR). Le 18 décembre 2015, l'Assemblée fédérale a approuvé la Convention, le MCAA et la loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR). Afin d'introduire l'EAR avec un Etat partenaire, une activation bilatérale est nécessaire.

Une déclaration commune relative à l'introduction de l'EAR a été signée par la Suisse et le Canada le 4 février 2016. L'arrêté fédéral doit être soumis pour approbation à l'Assemblée fédérale. Le Canada remplit les conditions pour effectuer l'échange automatique de renseignements. La déclaration commune, de nature juridiquement non contraignante, vise à refléter l'entente entre la Suisse et le Canada sur certains aspects spécifiques de leur relation bilatérale, telles que la constatation de possibilités suffisantes de régularisation, de règles satisfaisantes dans le domaine de la confidentialité ainsi que d'une collaboration étroite en matière d'accès au marché. Toutefois, dans le cadre de la mise en œuvre de l'échange, les autorités suisses devront veiller au respect du principe de spécialité et de réciprocité.

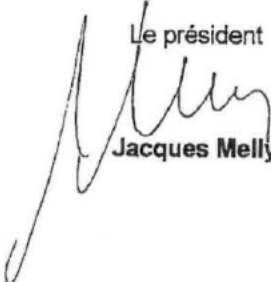
Enfin, l'échange automatique de renseignements devenant réellement concret pour notre pays, nous proposons d'analyser si l'introduction de la déclaration spontanée en 2010 est suffisante ou si nous ne devrions pas envisager l'introduction d'une amnistie fiscale au niveau fédéral.



En conclusion, le Conseil d'Etat est favorable à l'approbation de l'arrêté fédéral sur l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec le Canada.


Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat


Le président
Jacques Melly



Le chancelier


Philipp Spörri



Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Eidg. Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

T direkt 041 728 36 01
heinz.taennler@zg.ch
Zug, 8. April 2016 weit
FD FDS 6 / 102 / 82235

Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Kanada, Japan und der Republik Korea

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir beziehen uns auf die vier zwischen dem 20. Januar und 19. Februar 2016 eröffneten Vernehmlassungen zum automatischen Informationsaustausch mit den oben erwähnten Staaten und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung der Vernehmlassungen beauftragt.

Antrag:

Der automatische Informationsaustausch mit den erwähnten Staaten sei einzuführen.

Begründung:

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat in den letzten Monaten schon verschiedentlich Stellung genommen zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten und zur Aktivierung dieses Austauschs mit ausgewählten Staaten. Er hat die entsprechenden gesetzlichen Vorarbeiten des Bundesrats im Grundsatz stets unterstützt und in früheren Stellungnahmen Anliegen – etwa zum Datenschutz und zu technischen Fragen des elektronischen Austausches mit den Kantonen – eingebracht, welche seither aufgenommen und nach Möglichkeit umgesetzt wurden. Angesichts der sich verändernden internationalen Rahmenbedingungen ist es für die Schweizer Finanzinstitute, aber auch für die Schweiz als Wirtschaftsstandort, von grosser Bedeutung, sich rechtzeitig auf die neuen Herausforderungen auszurichten und Rechts- und Planungssicherheit anbieten zu können.

Nachdem der Grundsatzentscheid zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten bereits getroffen wurde, erscheint es nun nur konsequent, ihn schrittweise auch auf weitere Staaten auszudehnen, mit denen die Schweiz enge wirtschaftliche und politi-

sche Beziehungen unterhält und welche die notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Vertraulichkeit und Datensicherheit erfüllen. Im Falle der nun zur Aktivierung vorgesehenen Staaten Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Kanada, Japan und der Republik Korea sind die genannten Kriterien über das Ganze gesehen erfüllt. Es sind keine Gründe ersichtlich, welche gegen die Aktivierung des Informationsaustauschs mit diesen Staaten sprechen würden. Auch die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat mit Schreiben vom 18. März 2016 bereits Zustimmung signalisiert.

In diesem Sinne unterstützt der Kanton Zug, mit vorliegendem Schreiben vertreten durch die Finanzdirektion, die Einführung des Informationsaustauschs mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Kanada, Japan und der Republik Korea.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Finanzdirektion



Heinz Tännler
Landammann

Kopie an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (elektronisch je als pdf- und Word-Datei)
- Bundesparlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

13. April 2016 (RRB Nr.349/2016)

Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada und der Republik Korea (Vernehmlassungen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 5. und vom 19. Februar 2016, mit denen Sie uns die Entwürfe zweier Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada und der Republik Korea (Korea) zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Kanada und Korea entsprechen dem Profil der Staaten, mit denen der Bundesrat den AIA einführen will. Diese Staaten sind wichtige politische und wirtschaftliche Partner der Schweiz. Sie erfüllen gemäss dem erläuternden Bericht die internationalen Anforderungen in Bezug auf die Vertraulichkeit in Steuersachen (Datenschutz und Einhaltung des Spezialitätsprinzips) und bieten ihren Steuerpflichtigen hinlängliche Regularisierungsmöglichkeiten. Die gemeinsamen Erklärungen enthalten sodann die Absichtserklärung, im Hinblick auf den Marktzugang vertieft zusammenzuarbeiten bzw. die bestehende Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen zu intensivieren. Kanada und Korea erfüllen damit die Kriterien, die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten festgelegt hat.

Wir stimmen daher den Entwürfen der beiden Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada und Korea zu.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 15. April 2016 / AG
VL AIA Japan, Korea, Kanada, UK Crown
dependencies, Island, Norwegen

Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen

Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan

Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit der Republik Korea

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten (AIA) mit Guernsey, der Insel Man, Jersey, Island, Norwegen, Kanada, Korea und Japan mit gewissen Vorbehalten zu.

Die Forderungen der FDP bezüglich Einführung eines AIA sind, wie bereits in vorherigen Vorlagen formuliert, wie folgt:

- 1.) Das Vorhandensein von Regularisierungsmöglichkeiten im jeweiligen Partnerstaat.
- 2.) Der Datenschutz und das Spezialitätsprinzip sind im Partnerstaat gewährleistet.
- 3.) Gleich lange Spiesse für alle: Der Datenaustausch des Partnerstaates ist standardkonform betreffend Qualität der Daten und reziprok gegenüber der Schweiz und anderen wichtigen Staaten.

Zudem ist es jeweils wünschenswert, dass ein verbesserter Marktzutritt für Finanzdienstleister im jeweiligen Partnerstaat erreicht wird.

Bezüglich des Abkommens mit Japan kritisieren wir, dass angemessene Regularisierungsmöglichkeiten noch nicht genügend vorhanden sind. Auch der Bundesrat hat in den Verhandlungsmandaten zum AIA festgehalten, dass angemessene Mechanismen bereitstehen müssen, um die steuerliche Situation zu regularisieren.

Es bleiben zudem Vorbehalte zu allen AIA Abkommen. Ob der Datenschutz und das Spezialitätsprinzip im Partnerstaat gewährleistet sind, lässt sich anhand der in den Begleitberichten gelieferten Informationen nur unzureichend einschätzen. Zudem pochen wir auf die Prüfung eines standardkonformen Datenaustauschs im jeweiligen Partnerstaat mit anderen Staaten und eine hohe Qualität an Daten. Falls sich diese Punkte als nicht zutreffend herausstellen sollten, muss die Schweiz den AIA mit dem jeweiligen Land unverzüglich stoppen.

Bisher wurden schon verschiedentlich AIA Abkommen unterschrieben, und in keinem ist ein Fortschritt bezüglich Marktzugang erwirkt worden. Zum Teil werden Abkommen unterzeichnet, obwohl nicht einmal Gespräche über Marktzugang geführt werden. Die FDP fordert daher, dass bei für den Finanzplatz wichtigen Standorten die Aufnahme von Gesprächen über einen Marktzugang eine Mindestanforderung darstellt vor Abschluss eines AIA Abkommens.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüße

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Ständerat

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 29. April 2016

Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

In Bekräftigung früherer Stellungnahmen, namentlich der Vernehmlassungsantwort zu den gesetzlichen Grundlagen für die Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) in Steuersachen vom 17. April 2015, begrüsst die SP Schweiz die vorliegende Gemeinsame Erklärung mit Kanada über die Vertiefung der Zusammenarbeit im Steuerbereich und im Bereich der Finanzdienstleistungen. Die SP Schweiz unterstützt folglich auch den entsprechenden Bundesbeschluss, der den Bundesrat ermächtigt, dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums des Multilateral Competent Authority Agreements (MCAA) eine Mitteilung zu machen, damit der AIA per 2017 mit einem ersten Austausch ab 2018 mit Kanada aktiviert werden kann. Der AIA ist ein wichtiges Instrument für die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass nach Meinung der SP eine konsequente Weissgeldstrategie den AIA nicht nur mit anderen Staaten vorsehen sollte, sondern auch im Inland.

Der Bundesrat hat beschlossen, in einer ersten Phase den AIA mit jenen Ländern einzuführen, mit denen enge wirtschaftliche und

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

politische Beziehungen bestehen. Durch die Einführung des AIA mit Kanada kann die Schweiz mit einem weiteren bedeutenden Mitglied der G20 und der G8 ihre steuerliche Zusammenarbeit intensivieren. Der Hauptnutzen aus der Einführung des AIA mit Kanada besteht darin, die Glaubwürdigkeit und Integrität des Schweizer Finanzplatzes international zu stärken, die Rechts- und Planungssicherheit zu verbessern sowie den Marktzutritt für die international tätigen Schweizer Finanzdienstleister zu erleichtern. Es ist dem Bundesrat beizupflichten, wenn er festhält, dass die Einführung des AIA mit Kanada für die Schweizer Anbieter keinen Wettbewerbsnachteil darstellt, da sich die wichtigsten konkurrierenden Finanzplätze auch zur Übernahme des AIA-Standards verpflichtet haben. Wichtige Wettbewerbsfaktoren der Schweiz, wie die politische Stabilität, die starke und stabile Währung, aber auch das Humankapital und die Infrastruktur, würden damit in Zukunft stärker ins Gewicht fallen, so folgert der Bundesrat, was sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes auswirken könne.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



**Eidg. Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern**

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20. April 2016

**Einführung des AIA mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen
Einführung des AIA mit Japan
Einführung des AIA mit Kanada
Einführung des AIA mit der Republik Korea**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungen Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP hat grosse Vorbehalte gegenüber einem automatischen Informationsaustausch mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Japan, Kanada, der Republik Korea und Norwegen. Die ablehnende Haltung und die grundlegende Kritik am System des automatischen Informationsaustauschs durch die SVP muss an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Da die Schweiz nun diesen Weg eingeschlagen hat, müssen zumindest wichtige Grundsätze wie das Schaffen gleich langer Spiesse zwischen den Finanzplätzen, das Vorhandensein einer Regularisierungsmöglichkeit, die Sicherstellung des Datenschutzes sowie Anstrengungen für einen Marktzugang berücksichtigt werden. Hier bestehen für die betreffenden Länder noch klare Vorbehalte.

Wir haben uns bereits in unserer Stellungnahme «Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden

über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen» dahingehend vernehmen lassen, dass wir bei einer Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) darauf bestehen werden, dass:

- 1.) die Schweiz sich mit anderen Ländern dafür einsetzt, dass sich alle wichtigen Finanzplätze zu einem gegenseitigen Informationsaustausch verpflichten und diesen auch umsetzen;
- 2.) im jeweiligen Partnerstaat Regularisierungsmöglichkeiten für Vermögenswerte zur Verfügung stehen;
- 3.) Vertraulichkeit, Datenschutz sowie das Spezialitätsprinzip sichergestellt sind;
- 4.) die Schweiz bei Verhandlungen mit einzelnen Ländern den AIA nur gewährt, wenn als Gegenleistung der Marktzugang zu deren Finanzmärkten nachhaltig gesichert wird.

In Island, Jersey und Japan stehen derzeit keine adäquate Regularisierungsmöglichkeiten bereit, um die steuerliche Situation zu bereinigen. Diesbezüglich ist eine Regelung der Vergangenheit nur unter Zahlung von zum Teil hohen Strafsteuern und teilweise strafrechtlichen Massnahmen möglich. Zwar schliessen Island und Jersey ein Regularisierungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus. Sollten in Island, Jersey und Japan bis zur Verabschiedung der Botschaft keine angemessenen Offenlegungsprogramme zur Verfügung stehen, kann die SVP der Aktivierung des AIA mit diesen Ländern auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zustimmen.

Ebenso elementar wie die Möglichkeit zur Vergangenheitsregularisierung im Partnerstaat ist, ob dieser den Datenschutz gewährleistet und ob das Spezialitätsprinzip eingehalten wird. Hier bestehen für alle Länder Vorbehalte. Den erläuternden Berichten fehlen die Tiefe, um die Frage abschliessend zu klären. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) hat es an dieser Stelle verpasst, durch ein von unabhängiger Stelle verfasstes Gutachten solche Zweifel frühzeitig auszuräumen. Die SVP verlangt, dass ein solches Gutachten bis zur Behandlung der Abkommen in den Räten noch erstellt wird. Solange die Bedenken hinsichtlich dieser Aspekte bis zur Behandlung der Abkommen in den Räten nicht ausgeräumt werden, kann die SVP der Aktivierung des AIA mit diesen Ländern nicht zustimmen.

Die SVP möchte an dieser Stelle nochmals ganz klar auf das im Auftrag des SIF erstellte Gutachten Matteotti hinweisen, in welchem die Verfassungskonformität des AIA untersucht wurde. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass bei der Aktivierung des AIA mit Partnerstaaten u.a. zwingend folgende Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Verhältnismässigkeit und damit Verfassungskonformität gewahrt bleibt:

- Der AIA sollte nur mit Staaten vereinbart werden, die im Hinblick auf die Einführung des AIA eine insgesamt faire Regularisierungslösung zur Verfügung stellen;
- Eine Aktivierung des AIA sollte nur mit Partnerstaaten erfolgen, welche den verfassungsrechtlichen Mindeststandard an den Datenschutz erfüllen.

Und weiter: «Ändern sich die Verhältnisse, sodass die Verhältnismässigkeit des AIA in Bezug auf einen Staat verneint werden muss, wird die Schweiz nicht darum herum kommen, den AIA gegenüber diesem Staat zu beenden»¹.

Anders ausgedrückt: Werden die verfassungsrechtlichen Mindeststandards an den Datenschutz von einem Partnerstaat nicht erfüllt oder werden von diesem keine fairen Regularisierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, wird gegen die Schweizer Verfassung verstossen.

Die SVP verlangt vom SIF, dass die im Gutachten Matteottis erwähnten Rechtsgrundsätze zwingend einzuhalten sind. Das SIF darf bei AIA-Aktivierungen nicht gegen die Schweizer Verfassung verstossen.

Abschliessend ist es für die SVP im Hinblick auf weitere mögliche AIA-Abschlüsse zentral, dass das Vorgehen des SIF optimiert werden kann. Nebst einer unabhängigen und nicht nur auf Verlautbarungen abstützenden Überprüfung der jeweiligen ausländischen Datenschutzniveaus ist insbesondere die Frage zu klären, ob und mit welchen anderen Ländern der Partnerstaat einen AIA einführen wird.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser

¹ Matteotti, R. Verfassungskonformität des automatischen Informationsaustauschs. Kurzgutachten im Auftrag des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen. 2015, S. 17-18. [Link](#).

Engelmann Doris SIF

Von: _SIF-Vernehmlassungen
Gesendet: Dienstag, 19. April 2016 10:32
An: Laloli Luca SIF
Cc: Zellweger Philippe SIF; Gummy Anne SIF
Betreff: WG: Vernehmlassungen / KSN SGV

Kennzeichnung: Completare
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Von: Tamara Angele [mailto:Tamara.Angele@chgemeinden.ch]
Gesendet: Montag, 18. April 2016 08:52
An: _SIF-Vernehmlassungen <Vernehmlassungen@sif.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassungen / KSN SGV

Vernehmlassung: Einführung des automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen

Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan

Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Vernehmlassung: Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit der Republik Korea

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) die oben erwähnte Geschäfte zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu diese Vorlagen keine Stellungnahmen einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Schweizerischer Gemeindeverband
Präsident Direktor



Hannes Germann Reto Lindegger
Ständerat

Schweizerischer Gemeindeverband
Laupenstrasse 35, Postfach 8022
3001 Bern
Tel. 031 380 70 00
verwaltung@chgemeinden.ch
sgv@chgemeinden.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Herr Dominik Scherer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

29. April 2016

Stellungnahme economiesuisse; Vernehmlassung zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) mit Japan, Kanada und der Republik Korea

Sehr geehrter Herr Scherer

Mit Schreiben vom 29. Januar, vom 5. und 19. Februar 2016 hat uns Herr Bundesrat Ueli Maurer zur Stellungnahme zu oben angeführten Vorlagen eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen sie gerne wahr.

1 Ausgangslage: Akzeptanz des AIA im Interesse der Schweiz

Die Schweiz konnte respektive kann sich im Eigeninteresse der Standardsetzung beim Informationsaustausch und der Amtshilfe im internationalen Kontext nicht entziehen. Der Unternehmensstandort generell und insbesondere der bedeutende Schweizer Finanzplatz sind auf internationale Akzeptanz angewiesen. Aus diesen Gründen anerkennt economiesuisse den automatischen Informationsaustausch nach dem globalen Standard der OECD (AIA-Standard) als neuen internationalen Standard – den die Schweiz ausserdem aktiv mitgestaltet hat. Dem Bundesparlament hatten wir die Ratifizierung der dafür vorgesehenen völkerrechtlichen Verträge und die für die Umsetzung in der Schweiz nötigen Regeln zur Annahme empfohlen.

Der Entscheid, mit welchen Staaten die Schweiz den AIA einführen will, ist nicht Gegenstand erwähnter Vorlagen, sondern wird für jedes Land separat gefällt bzw. mit jedem Land bilateral vereinbart. Es ist deshalb wichtig – und auch eine Chance –, dass die Schweiz bei jedem Land sehr sorgfältig prüft, ob dieses, die von der Schweiz bei der Erarbeitung des globalen Standards geforderten Grundprinzipien einhält (hohe Ansprüche an die Einhaltung des Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips, garantierte Reziprozität, zuverlässige Regeln zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei allen Rechtsformen). Werden hier Mängel festgestellt, muss nachverhandelt oder bei der späteren Umsetzung der Informationsaustausch umgehend ausgesetzt werden.

2 Besonders beachtenswerte Kriterien

Aus Sicht der Wirtschaft – insbesondere der Finanzbranche – sollten bei der Einführung des AIA mit Partnerländern neben den oben angeführten Grundprinzipien folgende Kriterien besondere Beachtung finden:

- **Lösungen zur Regularisierung der Vergangenheit:** Kunden der Schweizer Finanzdienstleister im Ausland sollten vor Einführung des AIA akzeptable Möglichkeiten zur Lösungen der Vergangenheit erhalten – wie zum Beispiel strafbefreiende Selbstanzeigen oder Amnestien. Solche Lösungen liegen letztlich auch im Interesse der Partnerländer, weil damit ein Abwandern von Kunden und der Verlust von Steuersubstrat verhindert werden kann.
- **Adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze:** Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sollte die Schweiz den AIA nur mit Partnerländern einführen, die diesen auch mit den Konkurrenzfinanzplätzen der Schweiz einführen. So kann sich die Schweiz adäquat positionieren.
- **Fragen des Marktzutritts:** in erster Linie sollte der AIA mit Ländern eingeführt werden, deren Markt für die Schweizer Finanzdienstleister attraktiv ist. Hierbei geht es sowohl um das existierende und auch das potentielle Geschäft sowie um die Bereitschaft der Länder, Erleichterungen oder Garantien beim Marktzutritt zu gewähren.

3 Einführung des AIA mit Japan, Kanada und der Republik Korea

economiesuisse kann sich dem Vorschlag des Bundesrats zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) über Finanzkonten mit Japan, Kanada und der Republik Korea anschliessen. Die Einführung des AIA mit diesen Ländern ist geeignet, die Position der Schweiz auf internationaler Ebene zu stärken.

Mit Blick auf die oben erwähnten Kriterien möchten wir jedoch besondere Überlegungen herausstreichen, die in den weiteren Arbeiten berücksichtigt werden sollen:

- Wie bereits ausgeführt, sollten Kunden von Schweizer Finanzdienstleistern vor der Einführung des AIA mit einem Partnerstaat akzeptable Lösungen für die Vergangenheit erhalten. **Kanada** erfüllt diese Anforderungen.

Die **Republik Korea** kennt ebenfalls ein Programm für die freiwillige Selbstanzeige. Es lief bis Ende März, bot jedoch keine vollständige Befreiung von Bussen auf ausstehenden Steuerzahlungen. Für Finanzinstitute und deren Mitarbeiter wäre in diesem Zusammenhang eine Zusicherung von Korea wünschenswert, dass Mitarbeiter, welche Bankkunden bei der Regularisierung unterstützen, nicht kriminalisiert werden.

Japan bietet keine adäquate Lösung zur Vergangenheitsbereinigung. Es ist deshalb wünschenswert, dass die Schweiz nochmals auf eine solche hinwirkt.

- Was die adäquate Positionierung mit Konkurrenzstandorten angeht, so liegen uns zurzeit keine Informationen vor, mit welchen Finanzplätzen die drei Partnerländer den AIA noch einführen werden. Der Bundesrat sollte deshalb vor der Inkraftsetzung der Abkommen nochmals prüfen, ob diese Vertragsstaaten mit den Konkurrenzfinanzplätzen der Schweiz den

AIA auch einführen werden. Gegebenenfalls ist die Inkraftsetzung eines Abkommens zu sistieren.

- Gemessen an der Attraktivität der Partnerländer als Märkte für die Schweizer Finanzdienstleister erfüllt nur Japan die gewünschten Voraussetzungen. Weder Kanada noch die Republik Korea gehören zu den priorisierten Ländern. Trotzdem ist es sinnvoll, den AIA mit diesen Ländern umzusetzen und die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzugangs voranzutreiben und gleichzeitig auf Erleichterungen oder Garantien beim Marktzutritt für Schweizer Finanzdienstleister hinzuwirken.

Zur Beantwortung von Detailfragen verweisen wir auf die Eingaben von Swissbanking, die Ihnen separat zugegangen sind und die wir vollumfänglich unterstützen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anliegen und die unserer Mitglieder berücksichtigen und für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandra Spieser
Stv. Leiterin Finanzen & Steuern



www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für int. Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 28. April 2016

Vernehmlassungsantwort zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) mit Kanada Stellung nehmen zu können.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt, unterstützt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) die bundesrätliche Strategie, durch die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich, insbesondere jene bezüglich Transparenz und Informationsaustausch, zu einem steuerkonformen Finanzplatz Schweiz beizutragen. Daher befürworten wir das Bestreben des Bundesrates den AIA mit Ländern einzuführen, die mit der Schweiz gute wirtschaftliche und politische Beziehungen unterhalten, ihren Steuerpflichtigen adäquate Regularisierungsmöglichkeiten bieten sowie ein angemessenes Vertraulichkeits- und Datensicherheitsniveau aufweisen.

Um den AIA mit einem Partnerstaat basierend auf der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA) umzusetzen, muss er bilateral aktiviert werden. Die einzelnen Staaten, mit denen die Schweiz den AIA einführen will, sind hierzu in eine Liste aufzunehmen, die beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums des MCAA hinterlegt werden muss. Beim vorliegenden Bundesbeschluss geht es um die Ermächtigung des Bundesrates durch die Bundesversammlung, dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums mitzuteilen, Kanada auf diese Liste zu setzen. Da Kanada die oben genannten Kriterien des Bundesrates erfüllt, spricht sich der SGB für die Vorlage aus. Mit der Umsetzung des AIA mit einem bedeutenden Staat der G20 verleiht die Schweiz ihrem internationalen Bekenntnis zum AIA Nachdruck und stärkt so ihre Position auf internationaler Ebene. Zudem begrüßen wir die in der gemeinsamen Erklärung zur Einführung des AIA aufgenommene Bestimmung, mit der Kanada und die Schweiz ihre Absicht bekräftigen, den zurzeit bestehenden gegenseitigen Marktzugang für Finanzdienstleistungen beizubehalten und einen Dialog über dessen Verbesserung zu eröffnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Daniel Lampart
Leiter des Sekretariats

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20. April 2016 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit der Republik Korea / Guernsey, Jersey, Isle of Man, Norwegen und Island / Kanada / Japan

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die vorliegenden Entwürfe ab.

Insgesamt ist ein hohes Tempo seitens des Bundes beim Abschluss von bilateralen Abkommen zum Informationsaustausch mit verschiedenen Ländern festzustellen. Der Grund für diese Geschwindigkeit bleibt aber rätselhaft. Sie ist weder im Rahmen der OECD vorgesehen noch wird sie von einem anderen Land gepflegt.

Diese hohe Geschwindigkeit beim Abschliessen solcher Abkommen ist auch an sich problematisch: Die hohe Kadenz an neuen Verträgen erlaubt keine Lernkurve; die Fehler des ersten Abkommens perpetuieren sich über die folgenden, weil sie dem ersten nachempfunden sind. Zudem wirkt sich die hohe Geschwindigkeit nachteilig auf die Schweiz aus, weil sich der Schweizer Weg der Praxis der Verhandlungen und möglicher Umsetzung der Erfahrungen in den anderen Ländern mit ihren jeweiligen Abkommen, d.h. der globalen Entwicklung, entzieht. Statt also von den eigenen Fehlern und der weltweiten Praxisentwicklung zu lernen, ist die Schweiz dabei, sich in Eigenregie ein Regime zu geben. Es ist nicht gewährleistet, dass dieses Regime überhaupt mit denen vergleichbarer Länder kompatibel ist. Das wirkt sich negativ nicht nur auf den Finanzplatz, sondern auch auf die gesamte Schweizer Aussenwirtschaftspolitik aus.

Zudem sind in den spezifischen Entwürfen verschiedene konkrete Mängel zu kritisieren. Zum Beispiel wird in allen Entwürfen unterlassen, von den Vertragspartnern konkrete Gegenleistungen zu Gunsten der Schweiz zu verlangen. Ebenso wird in keinem Entwurf sichergestellt, dass die Sicherheit der übermittelten Daten den Schweizer Standards genügen. Wichtige, mit dem Informationsaustausch zu verknüpfende Aspekte, wie der Marktzugang und der Kundenschutz, werden auch gänzlich ausgeschlossen.

Wegen dieser zahlreichen Mängel und der Fehlstrategie, so schnell wie möglich, möglichst viele Erklärungen über den Informationsaustausch abzuschliessen, lehnt der sgv die oben rubrizierten Entwürfe allesamt ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Das Generalsekretariat
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 02
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 10.9

An den Vorsteher des
Eidg. Finanzdepartements EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

PDF und Word-Version per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Lausanne, 22. Februar 2016 / wai

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben das Bundesgericht eingeladen, im Rahmen des oben erwähnten Vernehmlassungsverfahrens bis zum 29. April a.c. Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Der Generalsekretär


Dr. iur. Paul Tschümperlin



Der Präsident / Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 70 52626
Registrator-Nummer: 024.1

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

St. Gallen, 26. April 2016 / blz

Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 5. Februar 2016 im Rahmen des eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahrens danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Angelegenheit verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident des
Bundesverwaltungsgerichts


Jean-Luc Bächler

Der Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz


Vito Valenti

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Monsieur
Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Chef du département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Paudex, le 11 avril 2016
SHR/emg

Consultation fédérale – échange automatique de renseignements avec le Canada

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée en titre et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Depuis 2013, le groupe du G20 a décidé d'intensifier la lutte contre la soustraction d'impôts et de remplacer le standard international de l'échange à la demande par la norme EAR- l'échange automatique de renseignements. Dans ce contexte, le Conseil fédéral a franchi, au printemps 2015, une étape concrète vers la transparence fiscale, en proposant de reprendre les standards de l'OCDE et plus particulièrement de signer l'accord multilatéral entre autorités compétentes (MCAA) qui codifie les principes de l'échange automatique de renseignements (EAR). La Suisse et sa place financière n'ont aujourd'hui pas vraiment d'autre choix que de suivre la tendance et de reprendre la norme EAR même si ce modèle n'est pas parfait et coûtera cher aux banques.

Cela dit, le Conseil fédéral semble aujourd'hui déterminé à avancer le plus rapidement possible dans ce dossier et brûle les étapes en négociant des accords tout azimut. La ratification de l'accord MCAA ne crée aucune obligation et le choix des pays auxquels la Suisse appliquera l'échange automatique de renseignements est capital, tout comme la nécessité d'agir en coordination avec les autres places financières importantes, notamment Londres, New York, Hong Kong et Singapour. Ainsi, l'échange automatique ne peut entrer en ligne de compte qu'à condition que les grandes places financières s'engagent dans le même sens et pratiquent réellement l'échange, sans exception pour les trusts ou les sociétés de domicile. Il ne serait en effet pas logique que la Suisse pratique l'échange automatique d'informations avec un pays si les autres places financières ne font pas de même (*same level playing field*).

Dans ce cadre, l'accord avec le Canada nous interpelle. Certes, en tant que deuxième partenaire économique de la Suisse sur le continent américain, le Canada peut être considéré comme ayant des liens économiques et politiques suffisamment importants avec la Suisse pour qu'un accord soit conclu avec lui. Force est toutefois de constater que la Suisse n'a obtenu aucune contrepartie de la part de ce pays alors que l'amélioration de l'accès au marché devrait être impérativement inclus dans les négociations sur l'échange automatique. Or la Suisse s'est ainsi contentée d'une disposition concernant l'accès au marché confirmant « leur intention de ne pas détériorer les conditions actuelles et

réiproques d'accès au marché » dans la déclaration d'intention relative à la mise en œuvre de l'EAR.

S'agissant de la procédure, ces accords sont aussi importants que les révisions des conventions de double imposition et doivent dès lors être soumis au référendum facultatif comme cela est prévu dans les arrêtés relatifs à l'Union européenne. Il devra en être de même pour les accords futurs, contrairement à ce que prévoyait le Conseil fédéral dans son projet de loi fédérale sur l'EAR qui était mis en consultation en avril 2015. L'argument selon lequel il faudrait se dépêcher de conclure des accords pour arriver en même temps que les autres parce que le système démocratique suisse allonge les délais ne tient en effet par la route. Notre processus démocratique prend certes du temps mais il a toute sa raison d'être.

Enfin, on ne sait rien de l'attitude des autres places financières vis-à-vis du Canada. Dès lors, un accord avec ce pays, qui plus est sans contrepartie, serait à notre sens prématuré et créerait de mauvais précédents.

Au vue de ce qui précède, il nous paraît judicieux de suspendre la procédure concernant l'approbation de ces accords jusqu'à ce que la Suisse obtienne des garanties suffisantes quant au respect du *same level playing field* du côté des autres pays et des discussions concrètes pour l'amélioration de l'accès au marché.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H Redondo'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'H'.

Sandrine Hanhardt Redondo



Einschreiben

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernertshof
3003 Bern

Zug, 18. März 2016

Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 5. Februar 2016, mit welchem Sie das Forum SRO zur Einreichung einer Stellungnahme zu oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 10 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 9 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage www.forum-sro.ch zur Verfügung.

Da wir davon ausgehen, dass die Mitglieder der SRO als „nicht meldende Finanzinstitute“ gemäss Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) zu qualifizieren sind und somit von der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung) nicht betroffen sind, verzichten wir auf eine Stellungnahme. Ferner verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21. April 2015 zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen.

Freundliche Grüsse



Dr. Martin Neese
Präsident



Caroline Kindler
Geschäftsführerin



Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
Eidgenössisches Finanzdepartement

Adresse: Vernehmlassungen@sif.admin.ch

3071 Ostermundigen, 22. Februar 2016

Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan und Kanada; Vernehmlassungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die eingeräumte Möglichkeit zum oben erwähnten Gesetzgebungsvorhaben Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind wir zum Schluss gelangt, dass die verschiedenen Beschlüsse die Arbeit unseres Verbandes bzw. seiner Mitglieder nicht direkt berühren. Wir verzichten deshalb darauf, uns zu den fraglichen Vorhaben zu äussern.

Für Ihre Kenntnisnahme und Ihr Verständnis danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Konferenz der Betreibungs- und
Konkursbeamten der Schweiz

Gerhard Kuhn, Sekretär

Roger Schober, Präsident

Engelmann Doris SIF

Von: _SIF-Vernehmlassungen
Gesendet: Montag, 22. Februar 2016 17:57
An: Gumy Anne SIF
Cc: Zellweger Philippe SIF; Laloli Luca SIF
Betreff: WG: Vernehmlassung: Automatischen Informationsaustausches Finanzkonten mit Kanada

Zur weiteren Bearbeitung.
Gruss, Dominik

Von: Gubinelli Oriana [mailto:o.gubinelli@konsumentenschutz.ch]
Gesendet: Donnerstag, 18. Februar 2016 12:06
An: _SIF-Vernehmlassungen <Vernehmlassungen@sif.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassung: Automatischen Informationsaustausches Finanzkonten mit Kanada

Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme betreffend oben genannte Anhörung.

Leider hat die Stiftung für Konsumentenschutz momentan keine Kapazitäten, um eine Stellungnahme zu schreiben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüssen

Oriana Gubinelli
Leiterin Beratung

Freitag abwesend

Stiftung für Konsumentenschutz SKS
Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23
Tel. direkt: 031 370 24 25
Fax: 031 372 00 27
o.gubinelli@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch

Reklamieren – leicht gemacht:

BESCHWERDE
LEICHT.ch 
<https://beschwerdeleicht.ch>



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

(vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bernhof
3003 Berne

Genève, le 1^{er} avril 2016

Consultation sur l'échange automatique de renseignements avec Guernesey, Jersey, l'Île de Man, l'Islande et la Norvège ainsi que le Japon et le Canada

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous remercions votre Département d'avoir invité l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) à participer aux consultations ouvertes au début de l'année à propos de l'approbation des arrêtés fédéraux concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements (EAR) relatifs aux comptes financiers avec Guernesey, Jersey, l'Île de Man, l'Islande et la Norvège ainsi qu'avec le Japon, le Canada et la Corée du Sud.

Dans sa réponse à la consultation relative à l'introduction de l'EAR avec l'Australie (jointe en annexe), l'ABPS avait prié le Département fédéral des finances de ne pas considérer le résultat des négociations avec l'Australie comme un modèle satisfaisant. Force est de constater que les négociations qui ont été menées avec les pays cités ci-dessus sont aussi peu voire moins satisfaisantes encore. Puisque les déclarations communes avec ces pays ont déjà été signées, il sera difficile de revenir en arrière. L'ABPS souhaite toutefois que les futures négociations avec d'autres pays aboutissent à de meilleurs résultats, ou alors que leur conclusion soit reportée jusqu'à avoir plus de clarté sur les engagements concrets des autres places financières internationales.

L'ABPS n'a pas d'opposition de principe à accorder l'EAR à un pays, puisque la Suisse s'est engagée à appliquer le standard de l'OCDE. Elle considère toutefois que l'introduction de l'EAR doit intervenir de façon coordonnée avec les autres places financières internationales, ce qui ne ressort pas des documents de consultation.

Une exception pourrait être faite si la Suisse constate la présence de conditions de régularisation vraiment suffisantes et obtient l'amélioration concomitante de l'accès au marché pour sa place financière. A défaut, les banques auront déjà bien assez de travail pour passer en revue les clients des pays à qui l'EAR a déjà été promis, sans qu'il faille en rajouter sans raison.

Les négociations relatives à l'introduction de l'EAR s'appuient sur des mandats adoptés par le Conseil fédéral le 8 octobre 2014. Comme le rappellent les rapports explicatifs dans leur introduction : « *l'EAR sera envisagé dans une première phase avec des pays qui entretiennent d'étroites relations économiques et politiques avec la Suisse et qui, le cas échéant, mettent à la disposition de leurs contribuables des possibilités suffisantes de régularisation. Les mandats prévoient également que les négociations visent le maintien de l'accès au marché à son niveau actuel ainsi que d'éventuelles améliorations de l'accès au marché des prestataires financiers.* »

L'ABPS ne conteste pas l'existence de liens politiques et économiques suffisants pour envisager d'accorder l'EAR à Guernesey, Jersey, l'Île de Man, l'Islande et la Norvège ainsi qu'au Japon, au Canada et à la Corée du Sud. L'ABPS ne remet pas non plus en question cause l'appréciation par l'administration de la confidentialité et de la sécurité des données dans ces pays. En revanche, l'ABPS ne partage pas les conclusions de l'administration quant à la régularisation du passé, à l'accès au marché et aux conditions de concurrence équitables.

L'ABPS préconise donc, avant de porter Guernesey, Jersey, l'Île de Man, l'Islande et la Norvège ainsi que le Japon, le Canada et la Corée du Sud sur la liste des pays auxquels la Suisse accorde l'EAR, de bien vérifier si d'autres places financières internationales se sont aussi concrètement engagées à accorder l'EAR à ces pays, et de s'aligner sur la date d'entrée en vigueur qu'elles auront choisie.

Régularisation du passé

Les rapports explicatifs (au point 4.3) informent que seul Guernesey a mis en place un programme de régularisation du passé lié à l'introduction de l'EAR, qui a duré de juillet 2014 à mars 2015. Dans les autres pays, il n'y a qu'un régime ordinaire de dénonciation spontanée des infractions fiscales. Les possibilités de régularisation sont décrites comme « *avantageuses* » en Norvège et à l'Île de Man, car il n'y a alors ni poursuites pénales ni pénalités. A Jersey, les possibilités de régularisation sont jugées « *satisfaisantes* », alors qu'elles dépendent en fait du bon vouloir des autorités. Enfin, les possibilités de régularisation sont considérées comme « *globalement adéquates* » en Islande, au Japon et en Corée du Sud, point de vue que ne partage pas l'ABPS. En Islande, des peines privatives de liberté de deux ans au maximum, ou des travaux d'intérêt général, sont possibles, même s'ils sont rares selon la délégation islandaise. Au Japon, les peines privatives de liberté peuvent atteindre dix ans, même s'il est possible d'y renoncer ; les médias se déchaînent aussi contre ceux qui se régularisent. En Corée du Sud, le programme de dénonciation spontanée n'a duré que du 1^{er} octobre 2015 au 31 mars 2016 et les pénalités sont à nouveau très élevées. Au Canada aussi, le programme des divulgations volontaires n'évite pas aux contribuables de payer plus de la moitié de leur capital lorsqu'ils se régularisent.

Pour l'ABPS, des possibilités de régularisation « *suffisantes* » impliquent au minimum l'absence de peines privatives de liberté et l'absence de pénalités, comme en Suisse. Il est essentiel que les conditions d'une régularisation soient attractives pour que celle-ci ait du succès ; sinon les contribuables préfèrent déménager ou investir d'autres façons. En outre, l'ABPS estime que votre département doit veiller à ce que les banques suisses et leurs employés, qui encourageraient les clients à faire usage de ces possibilités de régularisation, ne soient pas traités comme des participants à ces infractions fiscales.

Accès au marché

Seules les déclarations communes avec l'Islande, la Norvège et le Canada contiennent une clause semblable à celle conclue avec l'Australie, qui ne promet aucune amélioration concrète de l'accès au marché, mais seulement d' « *entamer un dialogue* » dans ce sens. L'absence de cette clause dans les déclarations communes avec les îles anglo-normandes seraient due au manque de souhaits concrets du secteur financier. Quant au Japon, l'absence de clause relative à l'accès au marché s'expliquerait par le fait que « *la Suisse et le Japon aborderont la question de l'accès au marché dans le cadre du dialogue financier qui a lieu à intervalles réguliers* » (rapport explicatif, point 3). Enfin, la déclaration commune avec la Corée du Sud se contente d'indiquer que « *les deux Etats renforcent leur coopération dans le domaine des services financiers* ».

L'ABPS est consciente qu'il est difficile de négocier l'accès au marché en contrepartie de l'EAR. Pourtant, à quoi sert-il d'avoir des clients régularisés en Suisse si l'on ne peut pas les servir depuis la Suisse comme le font les banques locales ? Il faudrait au moins pouvoir les renseigner sur l'état de leur portefeuille et leur proposer des ajustements, par téléphone ou sur place, et aussi pouvoir démarcher de nouveaux clients (qualifiés).

Il est vrai que les pays cités ci-dessus ne sont pas de ceux où résident un nombre important des clients des banques suisses, que ce soit en raison de leur population réduite, de leur éloignement géographique ou de leurs entraves aux relations transfrontières. Mais renoncer à obtenir un meilleur accès aux marchés de ces pays crée un très mauvais précédent lorsque viendra l'heure de négocier avec des pays où résident beaucoup plus de clients. Si l'on veut développer en Suisse les emplois et les recettes fiscales que les relations bancaires transfrontières génèrent, ces dernières doivent pouvoir se dérouler sans obstacle, réglementaire ou pénal.

L'ABPS considère que la Suisse a maintenant promis l'EAR à suffisamment de pays pour ne plus l'accorder sans contrepartie concrète, surtout durant cette période où aucune autre place financière internationale n'a encore fait connaître ses intentions vis-à-vis de pays comme le Brésil, la Russie, l'Inde ou la Chine. C'est d'ailleurs le sens d'une des réponses publiées le 8 octobre 2014 par votre département : « *S'il est possible d'améliorer l'accès au marché d'un pays, la Suisse pourrait conclure avec ce dernier un accord sur l'échange automatique de renseignements plus rapidement qu'avec d'autres pays.* »

Conditions de concurrence équitables

La principale question est donc celle de la date de l'entrée en vigueur de l'EAR avec tous les pays faisant l'objet d'une consultation. Cette date est pour l'instant prévue au 1^{er} janvier 2017. Des représentants de l'administration ont indiqué que la Suisse ne souhaitait pas aller plus vite que les autres pays, tout en ne voulant pas non plus être la dernière à réagir. L'ABPS salue cette attitude, mais ne la retrouve pas dans les documents de consultation.

Les rapports explicatifs (au point 4.6) relèvent que « *le Forum mondial [...] travaille actuellement à l'élaboration d'un processus qui [...] visera à assurer le « level playing field » entre les partenaires engagés à introduire l'EAR* ». Mais cela prendra du temps et c'est justement au début qu'il ne faut pas se précipiter. Le fait qu'un pays s'engage à

pratiquer l'EAR à partir d'une certaine date ne signifie pas encore qu'il l'accordera à tous les autres, surtout à des pays dont la confidentialité n'a pas encore été vérifiée par le Forum mondial. C'est bien la concrétisation des engagements pris par les Etats qui est importante, comme le reconnaît le rapport explicatif sur la modification de l'accord avec l'UE, publié le 27 mai 2015 : « *La garantie d'une concurrence à armes égales et l'introduction coordonnée de la norme EAR sont des conditions essentielles pour éviter à court et moyen termes des transferts d'avoirs vers des Etats sans EAR* » (p. 31). La Suisse ne pourrait-elle pas intégrer de telles conditions dans les déclarations communes qu'elle signe avec d'autres Etats ?

Le Parlement devra dès lors se demander s'il est raisonnable d'accorder l'EAR à des pays avant que les autres places financières importantes du monde s'y soient aussi engagées, et notamment les Etats-Unis. Ce n'est pas parce que la Suisse doit commencer son processus législatif bien plus tôt que les autres pays qu'elle doit aussi l'achever plus tôt.

Comme solution à ce dilemme, et pour veiller à ce que l'introduction de l'EAR avec de nouveaux pays soit coordonnée avec les démarches d'autres places financières internationales, notamment Londres, New York, Singapour et Hong Kong, l'ABPS prie instamment votre département, s'il reçoit du Parlement l'autorisation de compléter la liste des pays auxquels la Suisse accordera l'EAR, de procéder ainsi :

- ne pas ajouter un pays sur la liste visée à la section 7, par. 2.2, de l'accord EAR multilatéral dès l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral l'y autorisant ;
- vérifier les engagements concrets en matière d'EAR des autres places financières internationales envers ce pays ;
- reporter l'entrée en vigueur de l'EAR avec ce pays si la vérification précitée montre que la Suisse ferait cavalier seul.

* * *

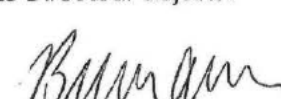
En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

Le Directeur :


Jan Langlo

Le Directeur adjoint :


Jan Bumann

Annexe : ment.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 12. April 2016
St. 01/ISP/UKA

Stellungnahme der SBVg:

- **Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen**
- **Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan**
- **Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladungen von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 20. Januar 2016, 29. Januar 2016 und vom 5. Februar 2016 zur Stellungnahme betreffend die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen sowie mit Japan und mit Kanada.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 17. Juli 2015 zum AIA mit der EU und Australien ausgeführt haben, sollte sich die aktuelle und zukünftige Abkommenspolitik zur Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten an den folgenden drei Kriterien orientieren:

- 1) Eine adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze**
- 2) Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden**
- 3) Das Marktpotential des Landes im Cross-Border-Geschäft**

Unsere Vereinigung unterstützt zudem die vom Bundesrat festgelegten Kriterien (i) Nur ein Standard, (ii) Reziprozität, (iii) Spezialität, (iv) Datenschutz und (v) level playing field bei der Kundenidentifikation.

2

Im Prinzip sind wir mit einer Vereinbarung mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan und Kanada zum AIA einverstanden. Aus Sicht des Finanzplatzes wäre es wichtig, dass auch in Jersey, Island und Japan eine Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige geschaffen wird. Ferner ist es wichtig, dass die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzugangs unbedingt vorangetrieben werden. Gleichzeitig ist strikte auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und des Datenschutzes in der Praxis zu achten.

Zudem ist es aus Sicht des Finanzplatzes insbesondere wichtig, dass die Schweiz im Bezug auf ihre Konkurrenzfinanzplätze adäquat positioniert ist. Zurzeit liegen uns keine Informationen vor, mit welchen Konkurrenzfinanzplätzen die in Frage stehenden Partnerstaaten ebenfalls den AIA einführen werden.

Wir bitten deshalb den Bundesrat, vor der Inkraftsetzung der Abkommen noch einmal zu prüfen, ob die in Frage stehenden Partnerstaaten den AIA mit den Konkurrenzfinanzplätzen einführen. Falls das nicht der Fall ist, müsste die Inkraftsetzung der entsprechenden Abkommen aus unserer Sicht unbedingt sichergestellt werden.

1. Grundsätzliches zu den Abkommen

Wir nehmen mit dieser Eingabe zu den Abkommen mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan und Kanada gemeinsam Stellung. Zuerst möchten wir auf einige grundsätzliche Aspekte zu den Abkommen und zur schweizerischen Abkommenspolitik aus Sicht des Finanzplatzes eingehen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auf globaler Ebene zu gewährleisten, stehen bei den Verhandlungen zum AIA aus der Perspektive der Banken drei Kriterien im Vordergrund. Bei der Priorisierung der Verhandlungspartner sollte diesen Kriterien gebührende Beachtung geschenkt werden:

- 1) Eine adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze
- 2) Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden
- 3) Das Marktpotential des Landes im Cross-Border-Geschäft

Nachfolgend gehen wir auf diese Kriterien mit Blick auf die oben genannten Abkommen vertiefter ein.

2. Adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze

Für den Schweizer Bankenplatz ist es von existenzieller Bedeutung, dass die Einführung des AIA in der Schweiz auf das Vorgehen und die Abkommenspolitik der Konkurrenzfinanzplätze wie Luxemburg, UK (London), die USA (New York, Miami), Singapur, Hong Kong und Liechtenstein abgestimmt wird. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sicherzustellen, wäre es wichtig, dass der AIA auf internationaler Ebene möglichst flächendeckend umgesetzt würde und, dass alle Offshore-Destinationen in dieses Netz des AIA miteinbezogen würden.

Gleichzeitig aber muss die Schweiz die globalen politischen Entwicklungen mit Blick auf die Einführung des AIA beobachten. Es sollte vermieden werden, dass die Schweiz den AIA mit Staaten einführt, mit welchen die Konkurrenzfinanzplätze keinen AIA vereinbart haben. Somit sollte eine Bereitschaft des entsprechenden Landes bestehen, auch mit unseren Konkurrenzfinanzplätzen den AIA einzuführen.

Die Informationen zu einer geplanten Einführung eines AIA durch wichtige Konkurrenzfinanzplätze liegen der SBVg leider zurzeit nicht vor. Aus Sicht des Finanzplatzes wäre eine Koordination dringend wünschenswert und unter Umständen könnte sich auch eine spätere Inkraftsetzung einzelner Abkommen aufdrängen.

3. Möglichkeiten zur Regularisierung

Ist das Crossborder-Geschäft mit einem betreffenden Land wichtig und bestehen gleichzeitig nicht steuerkonforme, in der Schweiz gebuchte Vermögenswerte, liegt es im Interesse der Partnerstaaten und des Schweizer Finanzplatzes, dass diese Kunden eine akzeptable Lösung der Vergangenheit erhalten, bevor zu einem AIA übergegangen wird. Solche Möglichkeiten – wie beispielsweise strafbefreiende Selbstanzeigen oder Amnestien – liegen auch im Interesse der Partnerländer, da ein Abwandern der Kunden vor der Einführung des AIA zum Verlust des Steuersubstrates führen würde.

Die Partnerstaaten, mit welchen die Schweiz basierend auf der aktuellen Vorlage den AIA einführen möchte, bieten gemäss Informationen in den vorliegenden erläuternden Berichten des Bundesrates in unterschiedlichem Masse eine Möglichkeit an, unversteuertes Finanzvermögen offenzulegen.

Guernsey, die Insel Man und auch Norwegen sehen die Möglichkeit einer freiwilligen Meldung und Nachdeklaration für unversteuertes Finanzvermögen gesetzlich vor, ohne Bussen oder Strafsteuerfolgen. In Kanada besteht zurzeit ein Offenlegungsprogramm, wonach Selbstanzeigen straffrei und ohne Bussen ermöglicht werden. Diese Länder erfüllen den vom Finanzplatz geforderte Möglichkeit einer Vergangenheitsbereinigung.

Leider sehen Jersey, Island und Japan keine wie von der SBVg geforderte straffreie Regularisierungsmöglichkeit der Vergangenheit vor. In Jersey und Island besteht zurzeit keine straffreie Selbstanzeige ohne Bussen. Auch Japan sieht keine adäquate Selbstanzeigemöglichkeit ohne Straf- und Bussenfolgen vor.

Aus Sicht des Finanzplatzes wäre es wünschenswert, wenn die Schweiz nochmals das Thema der Vergangenheitsbereinigung mit Jersey, Island und Japan aufnehmen könnte, um auf die Aufnahme einer Lösungsmöglichkeit hinzuwirken.

Im Zusammenhang mit der Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige wäre eine Zusicherung des Vertragsstaates erwünscht, dass Banken sowie deren Bankmitarbeiter, welche Bankkunden bei einer Regularisierung unterstützen, nicht kriminalisiert werden.

4

4. Partnerländer, Marktpotential und Marktzutritt

Für die Banken spielt in erster Linie die Bedeutung des Landes als Markt eine Rolle für die Auswahl der künftigen Verhandlungspartner. Dabei geht es einerseits um das existierende und potentielle Ausmass des Crossborder-Geschäfts sowie um die Bereitschaft zu Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang für Schweizer Finanzdienstleister.

Ferner ist es für die Banken und für den Schweizer Finanzplatz von grosser Bedeutung und Wichtigkeit, dass mit Partnerstaaten, welche Konkurrenzfinanzplätze und/oder Sitzstaaten für Domizilgesellschaften/Trusts sind, ein AIA eingeführt wird.

Das Marktpotential kann für Norwegen und Japan aus Sicht des Finanzplatzes grundsätzlich bejaht werden. Bei der Beurteilung des Marktpotentials ist aber zu bemerken, dass insbesondere Kanada und Island nicht über das notwendige Marktpotential für das Crossborder-Geschäft verfügen. Guernsey, Jersey und die Insel Man sind als Konkurrenzfinanzplätze und insbesondere als Sitzstaaten für Strukturen erwünschte Vertragsstaaten für die Einführung eines AIA.

Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit dem AIA erwünschten Marktzutrittsverhandlungen ist leider zu bemerken, dass der Marktzutritt im Fall von Japan nicht und mit Kanada nur am Rande thematisiert ist. Im Fall von Norwegen liegt eine Erklärung vor, dass eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich Finanzdienstleistungen erfolgen soll.

Eine Bereitschaft der Partnerstaaten zu Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang für Schweizer Finanzdienstleister liegt als solche bei keinem der betroffenen Vertragsstaaten vor.

5. Kriterien des Bundesrates

Zudem unterstützt unsere Vereinigung die vom Bundesrat festgelegten Kriterien (i) ein Standard, (ii) Reziprozität, (iii) Spezialität, (iv) Datenschutz und (v) level playing field bei der Kundenidentifikation.

In den vorliegenden Abkommen kann davon ausgegangen werden, dass diese Kriterien erfüllt werden.

Wir bitten Sie aber zu beachten, dass es für den Bankenplatz sehr wichtig ist, dass die Abkommen jeweils auf den 1. Januar eines Jahres in Kraft treten bzw. dass die Datenerhebung ab dem 1. Januar erfolgen soll und eine unterjährige Datenerhebung bzw. Meldung nicht erwünscht ist. Diese würde bei den Banken zu einem erheblichen Zusatzaufwand führen. Aus diesem Grund wird eine unterjährige Einführung und/oder Datenerhebung von der SBVg abgelehnt.

6. Fazit

5

Im Prinzip sind wir mit den Vereinbarungen, mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan und Kanada einen AIA einzuführen, einverstanden.

Aus Sicht des Finanzplatzes wäre es wichtig, dass auch in Jersey, Island und Japan eine Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige geschaffen wird. Ferner ist es wichtig, dass die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzugangs unbedingt vorangetrieben werden. Gleichzeitig ist strikte auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und des Datenschutzes in der Praxis zu achten.

Zudem ist es aus Sicht des Finanzplatzes insbesondere wichtig, dass die Schweiz im Bezug auf ihre Konkurrenzfinanzplätze adäquat positioniert ist. Zurzeit liegen uns keine Informationen vor, mit welchen Konkurrenzfinanzplätzen die in Frage stehenden Partnerstaaten ebenfalls den AIA einführen werden.

Wir schlagen deshalb vor, dass der Bundesrat vor der Inkraftsetzung der Abkommen noch einmal prüft, ob die in Frage stehenden Partnerstaaten den AIA mit den Konkurrenzfinanzplätzen einführen. Falls das nicht der Fall ist, müsste die Inkraftsetzung der entsprechenden Abkommen aus unserer Sicht unbedingt sistiert werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Petrit Ismajli



Urs Kapalle

Von: Martin Hess <martin.hess@swissholdings.ch>
Gesendet: Mittwoch, 11. Mai 2016 14:36
An: Zellweger Philippe SIF
Betreff: Kurzstellungnahme SwissHoldings AIA mit Japan, Kanada und der Republik Korea

Sehr geehrter Herr Zellweger

Nachfolgend finden Sie die Hauptargumente, weshalb SwissHoldings der Einführung des AIA mit diesen drei Staaten zustimmt:

SwissHoldings ist der Ansicht, dass die Schweiz den AIA mit wichtigen Wirtschaftspartnern, die über ein vertrauenswürdigen Rechts- und Justizsystem verfügen, möglichst zügig einführen sollte. Dabei sind Staaten zu bevorzugen, die über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz verfügen. Durch die zügige Einführung des AIA mit vertrauenswürdigen Rechtsstaaten kann die Schweiz zeigen, dass sie ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt.

Japan, Kanada und die Republik Korea sind wichtige Wirtschaftspartner der Schweiz. Die Schweiz verfügt mit allen drei Staaten über ein Doppelbesteuerungsabkommen und über zahlreiche weitere internationale Vereinbarungen. Japan und Kanada sind ausserdem Rechtsstaaten mit langer Tradition. Angesichts dessen unterstützt SwissHoldings die Einführung des AIA mit den drei Staaten.

Beste Grüsse
Martin Hess

Martin Hess | Stv. Leiter Steuern, Dipl. Steuerexperte
SwissHoldings, Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
Nägeligasse 13, Postfach, CH-3001 Bern, Tel. +41 31 356 68 68, Fax +41 31 352 32 55

www.swissholdings.ch - Newsletter abonnieren



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 29. April 2016

Per Email: Vernehmlassung@sif.admin.ch

Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 5. Februar 2016 zur Anhörung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Grundlagen für die Einführung des AIA mit Partnerstaaten

Die Bundesversammlung hat am 18. Dezember 2015 das Amtshilfeübereinkommen, das MCAA sowie das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) verabschiedet. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA in der Schweiz geschaffen. Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, bedarf es dessen bilateraler Aktivierung.

Der vorliegende Bundesbeschluss, welcher Gegenstand dieser Vernehmlassung ist, ermächtigt den Bundesrat mitzuteilen, dass das betroffene Land in die durch das Sekretariat des Koordinierungsgremiums geführte Liste nach Abschnitt 7 Absatz 2.2 MCAA aufzunehmen ist, was Voraussetzung für die Aktivierung des AIA mit dem betroffenen Staat ist. Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA mit Kanada sind somit vorhanden. Die tatsächliche Umsetzung erfolgt aber erst mit Genehmigung des Bundesbeschlusses.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

In seinem Grundsatzbeschluss vom 8. Oktober 2014 hatte der Bundesrat die politischen Eckwerte für die Einführung des AIA mit bestimmten Partnerstaaten festgelegt und kommuniziert.

Nebst den 28 EU Ländern, mit denen der AIA über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU eingeführt werden soll und nebst den USA, wo ein Wechsel vom FATCA-Modell II zum FATCA-Modell I stattfinden soll, wird mit weiteren Staaten über die Einführung des AIA verhandelt. Bei der Auswahl dieser Partnerstaaten sollen folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:

- In einer ersten Phase sollen Staaten in Betracht gezogen werden, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen.
- Diese Staaten müssen ihren Steuerpflichtigen eine genügende Regularisierungsmöglichkeit der Vergangenheit bereitstellen.
- Schliesslich sollen diese Staaten zumindest die Bereitschaft zeigen, schweizerischen Finanzdienstleistern Erleichterungen im Rahmen des Marktzugangs zu gewähren.

In seiner Vernehmlassungsvorlage und der Botschaft zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA auf der Basis des Common Reporting Standards der OECD hat der Bundesrat zudem klar kund getan, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten ins Auge gefasst werde, welche zudem und ohne Abstriche Gewähr für die Einhaltung des vom CRS geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bieten.

Weiter hat der Bundesrat mehrfach bekräftigt, dass er in den Verhandlungen mit potentiellen Partnerstaaten auf Erleichterungen beim Marktzutritt für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen durch schweizerische Anbieter drängen wird. Dabei hat der Bundesrat keinen Unterschied zwischen dem Geschäft mit institutionellen Kunden und Privatkunden gemacht.

Schliesslich hat der Bundesrat wiederholt betont, dass bei der Einführung des AIA dem Grundsatz der gleich langen Spiesse im Wettbewerb der Finanzplätze hohe Bedeutung zukommt. Dem schweizerischen Finanzplatz sollen keine unnötigen Nachteile im Wettbewerb mit anderen Finanzplätzen dadurch erwachsen, dass die Schweiz einer wesentlich grösseren Zahl von Partnerstaaten den AIA anbietet, während andere Finanzplätze den neuen Standard nur zögerlich umsetzen.

II. Zum Bundesbeschluss über die Einführung des AIA mit Kanada

1. Wirtschaftliche und politische Beziehungen

Auf dem amerikanischen Kontinent ist Kanada der zweitwichtigste Wirtschaftspartner der Schweiz. Seit Mitte 2009 wird der intensive wirtschaftliche Austausch durch ein Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der Europäischen Freihandelszone (EFTA), bei welcher die Schweiz Mitglied ist, geregelt. Kanada ist ein wichtiger politischer Partner der Schweiz und Mitglied der G8, der G20 sowie diverser internationaler Organisationen, in denen auch die Schweiz vertreten ist. Aus diesen Gründen erachtet der VSV die Auswahl von Kanada als potentiellen Partnerstaat unter dem Gesichtspunkt der engen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen als gerechtfertigt.

2. Regularisierungsmöglichkeiten für Steuerpflichtige

Es liegt sowohl im Interesse des Schweizer Finanzplatzes wie auch des Partnerstaates, dass, wenn in der Schweiz nicht versteuerte Vermögen von Personen des Partnerstaates liegen, die Kunden eine akzeptable Lösung zur Regularisierung dieser Vermögen erhalten, bevor der AIA eingeführt wird. Der Bundesrat hat in den im Oktober 2014 verabschiedeten Verhandlungsmandaten das Vorhandensein entsprechender Regularisierungsmöglichkeiten als Voraussetzung für die Einführung des AIA mit einem Land festgelegt.

Mit dem „Programme des divulgations volontaires“ (PDV) verfügt Kanada seit einigen Jahren über ein Offenlegungsprogramm zur Regularisierung nicht versteuerter Vermögenswerte. Dieses sieht vor, dass die Steuerpflichtigen bei einer gültigen Selbstanzeige die geschuldeten Steuern plus Zinsen bezahlen müssen. Zusätzliche Bussen bzw. die Strafverfolgung, die ohne Selbstanzeige folgen würde, entfallen. Die Einführung des AIA unter dem Gesichtspunkt der Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige erscheint bei Kanada somit als gerechtfertigt.

3. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Bundesrat hat wiederholt betont, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten erfolgen darf, welche Gewähr für die Einhaltung des vom CRS geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bieten.

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat den Datenschutz Kanadas beim Informationsaustausch auf Ersuchen gestützt auf die Doppelbesteuerungsabkommen und das Steueramtshilfegesetz als angemessen beurteilt. Zudem ist Kanada auf der Liste des IRS mit den Staaten mit einem angemessenen Vertraulichkeitsniveau für den gegenseitigen Austausch von Steuerdaten aufgeführt.

Der VSV erachtet diese Prüfungen und Einschätzungen als verlässlich und als genügende Garantie dafür, dass die rechtlichen Bedingungen für die Einhaltung des Datenschutzes und Spezialitätsprinzips gegeben sind. Entscheidend ist, dass die entsprechenden Richtlinien bei der Umsetzung auch tatsächlich eingehalten werden. Der VSV weist darauf hin, dies zu überwachen und beim Feststellen von Verfehlungen den AIA mit Kanada umgehend auszusetzen.

4. Marktzutritt

Für die Schweizer Finanzdienstleister ist es von grosser Bedeutung, dass bei den Verhandlungen zur Einführung des AIA mit den Partnerstaaten Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang erzielt werden. Der Bundesrat hat sich dafür ausgesprochen, die Frage des Marktzutritts bei den jeweiligen Verhandlungen aufzunehmen.

Der Zutritt zum kanadischen Markt ist für unabhängige Vermögensverwalter aus der Schweiz mit Einschränkungen gewährleistet. Kanada kennt eine besondere Zulassung für ausländische Anlageberater und auf Vollmachtenbasis tätige Vermögensverwalter. Auf der Basis dieser Zulassung ist der Zugang zu vermögenden Privatkunden mit Finanzvermögen von CND 5 Millionen oder mehr grenzüberschreitend möglich. Die Zulassungsbedingungen erachtet der VSV als für schweizerische Vermögensverwalter erfüllbar.

Der Marktzutritt wurde mit Kanada im Rahmen der AIA-Verhandlungen zwar thematisiert, es wurde aber lediglich die Absicht bekräftigt, die bereits geltenden gegenseitigen Marktzugangsbedingungen nicht zu verschlechtern und den Dialog über mögliche Verbesserungen beim grenzüberschreitenden Marktzugang für Finanzdienstleister aufzunehmen. Daraus lässt schliessen, dass keine echte Bereitschaft seitens Kanada besteht, der Schweiz weitere Verbesserungen beim Marktzugang zu gewähren. Das blosses Erhalten der geltenden Bestimmungen stellt definitiv keine Verbesserung beim Marktzutritt dar.

Aus reiner Branchensicht erachtet der VSV den Marktzugang in Kanada als befriedigend aber verbesserungsfähig. Aus einer Gesamtsicht des Finanzplatzes erachtet es der VSV gleichwohl als angezeigt, den Bundesrat zu ersuchen, das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen mit der Wiederaufnahme der Gespräche über den Marktzutritt zu beauftragen, und in dieser Frage mit Nachdruck auf Verbesserungen an der abgegebenen Erklärung hinzuarbeiten.

5. Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes

Bisher haben sich 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzplätze, mit Ausnahme der USA, zur Einführung des AIA verpflichtet. Die reine Verpflichtung zum AIA sagt aber noch nichts dazu aus, zwischen welchen Staaten der Informationsaustausch auch tatsächlich stattfinden wird. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sicherzustellen ist es wichtig, dass der AIA auf inter-

nationaler Ebene von möglichst vielen Staaten umgesetzt wird, insbesondere auch von Offshore-Destinationen. Der AIA bedeutet administrativen Aufwand und somit Kosten für die Finanzintermediäre. Damit die Schweizer Finanzintermediäre keinen Nachteil haben, müssen die Konkurrenzfinanzplätze den AIA mit den gleichen Ländern einführen wie die Schweiz.

Zurzeit liegen keine Informationen vor, mit welchen anderen Staaten Kanada den AIA einführen wird. Aus Sicht des VSV ist es wichtig, vor Inkraftsetzung des Abkommens zu prüfen, ob Kanada den AIA mit den Konkurrenzfinanzplätzen wie Liechtenstein, Hong Kong und Singapur sowie mit der EU (mit den Finanzplätzen Luxemburg und UK) einführen wird. Falls dies nicht der Fall ist, ist das entsprechende Abkommen aus Sicht des VSV zu sistieren.

III. Schlussfolgerung

Das innerschweizerische Verfahren zur Genehmigung der Vereinbarung über die Einführung des AIA mit Kanada ist auszusetzen und es soll abgeklärt werden, mit welchen Staaten Kanada den AIA einführen wird. Zusätzlich wird der Bundesrat eingeladen, die Verhandlungen mit Kanada hinsichtlich des Marktzugangs für schweizerische Finanzdienstleistungsanbieter wieder aufzunehmen.

Ist keine Einführung mit den wichtigen Konkurrenzfinanzplätzen geplant, muss aus Sicht des VSV das Abkommen sistiert werden.

Falls der AIA mit Kanada eingeführt wird weist der VSV darauf hin, bei der tatsächlichen Umsetzung auf die Gewährleistung von Datenschutz und die Einhaltung des Spezialitätsprinzips zu achten. Werden diesbezüglich Verletzungen festgestellt, muss dies umgehend zu einer Aussetzung des AIA führen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**

Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO

Nicole Kuentz
Mitglied der Geschäftsleitung SRO

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 14. April 2016
Kontaktperson Michele Vono
Direktwahl 061 206 66 29
E-Mail m.vono@vskb.ch

Einführung des AIA über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen sowie mit der Republik Korea

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Januar 2016 bzw. 19. Februar 2016 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen sowie der Republik Korea eröffnet. Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne teilen wir Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass der Verband Schweizerischer Kantonalbanken die Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung in dieser Angelegenheit vollumfänglich unterstützt. Entsprechend werden wir keine eigene Stellungnahme einreichen.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Hanspeter Hess
Direktor VSKB

Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfrage SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 11. April 2016

Stellungnahme zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan, Südkorea und Kanada

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) ist Ihnen für die Einladung dankbar, zu der geplanten Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) über Finanzkonten mit oben genannten Ländern teilzunehmen.

Unsere Antwort beschränkt sich auf grundsätzliche Bemerkungen. Im Übrigen möchten wir uns der Stellungnahme der Bankiervereinigung, an deren Ausarbeitung wir mitgewirkt haben, anschliessen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19. August 2015 zum AIA mit Australien und der EU festgehalten, möchten wir betonen, dass wir die Bestrebungen des Bundesrates, den AIA rasch und flächendeckend einzuführen, begrüessen. Wir erhoffen uns dadurch eine baldige Reduktion der Sorgfaltspflichten für die hiesigen Banken. Zudem können Sanktionsrisiken im Rahmen des Global Forum minimiert werden.

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass wir eine rasche Verabschiedung der Vorlagen befürworten. Wir möchten dennoch gerne auf ein paar kritische Aspekte hinweisen, die wir ausgemacht haben.

Aus unserer Sicht stehen bei den Verhandlungen um AIA drei Kriterien im Vordergrund, um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu gewährleisten. Diesen sollte bei der Priorisierung der Verhandlungspartner Rechnung getragen werden:

- 1) Eine adäquate Positionierung mit Blick auf unsere Konkurrenzfinanzplätze
- 2) Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung
- 3) Das Marktpotenzial des jeweiligen Landes

Während Guernsey, die Insel Man, Norwegen und Kanada adäquate Möglichkeiten zur Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit vorsehen, fehlen diese in Jersey, Island und Japan. Die Schweiz sollte versuchen, in dieser Hinsicht Verbesserungen zu erwirken. Daneben gilt es auch, die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzutritts voranzutreiben. Denn dieser ist für das exportorientierte Private Banking von zentraler Bedeutung, wenn sie ihre Dienstleistungen weiterhin von der Schweiz aus anbieten möchte.

Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zum „MCAA“ fest, dass die internationalen Standards im Steuerbereich die Schaffung gleich langer Spiesse bezwecken und kein Staat von der Nichteinhaltung profitieren soll.

Zum heutigen Zeitpunkt ist jedoch unklar, wie sich unsere wesentlichen *Konkurrenzfinanzplätze* in dieser Angelegenheit verhalten werden. Es gibt lediglich Absichtserklärungen. Sollte die Schweiz hier vorpreschen, riskiert sie demzufolge einen Wettbewerbsnachteil, sofern die anderen Länder nicht mitziehen. Bevor die Schweiz den AIA mit diesen Ländern in Kraft setzt, muss daher eine genügend hohe Sicherheit bestehen, dass diese Staaten mit unseren wichtigsten Konkurrenzfinanzplätzen den AIA ebenfalls einführen. **Wir regen deshalb an, dass der Bundesrat - im Rahmen seiner Kompetenzen - mit dem Entscheid der Inkraftsetzung zuwartet bis sichergestellt ist, dass die relevanten Konkurrenzfinanzplätze mitziehen.** Nur so kann das „Level Playing Field“ mit Bezug auf die jeweiligen Länder effektiv sichergestellt werden.

Um eine erhöhte Verbindlichkeit der Sicherstellung des „Level Playing Fields“ herbeizuführen, könnte man über die Einführung einer gesetzlichen Klausel nachdenken, welche den Inkrafttretensbeschluss des Bundesrates davon abhängig macht, dass wichtige konkurrierende Finanzplätze ihrerseits einen AIA mit dem betreffenden Staat abschliessen. Dies müsste allerdings das Parlament im Rahmen der Behandlung der Abkommen beschliessen.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager